

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

- **§ 3 EStG**
Rechtsbereinigung (Nr. 19, 21, 22, 37, 46 und 49 werden gestrichen (z.B. Entschädigung für dt. Kriegsgefangene Bergmannsprämien, Zuwendungen ehem. Alliiertes Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen).
- **§ 9a Satz 1 Nr. Buchstabe a) EStG-E**
Erhöhung des ArbN-Pauschbetrags auf 1.000 EUR. Bei Spitzenprogression sind das immerhin 4 EUR im Monat !!! ☺
Inkrafttreten: Wahrscheinlich rückwirkend zum 1.1.2011

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– §§ 9c, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG-E

Kinderbetreuungskosten nicht mehr „wie“ WK/BA abzugsfähig, sondern als SA, es sei denn, es liegen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG-E WK/BA vor (dann Abzug in voller Höhe und nicht begrenzt).

Vorteil: Unterscheidung erwerbsbedingte/nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten entfällt, denn **persönliche Anspruchsvoraussetzungen** bei den Eltern fallen weg.

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 10 Abs. 4b EStG-E

Erstattungsüberhänge bei Aufwendungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 -3a EStG können mit anderen Aufwendungen der jeweiligen Nummer verrechnet werden (**bisher:** bei Erstattungsüberhang war SA-Abzug für Vorjahr zu prüfen und der alte Steuerbescheid bei Änderungsmöglichkeit ggfs. über § 175 AO zu korrigieren)

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 16 Abs. 3b EStG-E

Betriebsaufgabeerklärung erforderlich, d.h. grds. Betriebsaufgabe nur noch bei ausdrücklicher Erklärung. Besteuerung stiller Reserven bei ruhenden oder verpachteten Betrieben wird sichergestellt.

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 21 Abs. 2 EStG-E

Verschärfung bei verbilligter Wohnraumvermietung:
56%-Grenze auf 66%-Grenze erhöht

Konsequenzen:

Bei verbilligter Vermietung zu weniger als 66% der ortsüblichen Miete = Aufteilung entgeltlich/
unentgeltlich **ohne Totalüberschussprognose.**

Min. 66% der ortsüblichen Miete: Vollentgeltlichkeit
mit ungekürztem WK-Abzug.

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 25a EStG-E

Gemeinsame Abgabe von ESt-Erklärungen für **zwei Jahre**. Wahlrecht für Stpfl., die keine Gewinneinkünfte haben. Anwendung also: ArbN, Alterseinkünfte, KapE, VermietungsE.

kein Wahlrecht, wenn in einem VZ dem inländischen Steuerabzug nicht unterliegende Einnahmen nach §§ 20, 21, 22 EStG von über 13.000 EUR erzielt werden (bei Zusammenveranlagung = 26.000 EUR)

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 26 EStG-E

Nur noch 4 statt 7 Veranlagungs-/ Tarifvarianten

- Einzelveranlagung
- Witwensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting

Regierungsentwurf v. 2.2.2011

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Wahl der Veranlagungsart nur noch **innerhalb eines VZ** ab Eingang der Steuererklärung bindend (bisher: bis zur Rechtskraft in einem finanzgerichtlichen Verfahren).

Inkrafttreten: Voraussichtlich 1.1.2013 !

Regierungsentwurf v. 2.2.2011

Steuervereinfachungsgesetz 2011

– **§ 32 Abs. 4 EStG-E**

Abschaffung der Einkünfte- und Bezügegenze (8.004 EUR) für volljährige Kinder

– **§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG-E**

Nach Abschluss der Berufsausbildung wird typisierend unterstellt, dass das Kind i.d.L. ist, sich selbst zu unterhalten (Gegenbeweis möglich).

Unschädlich: Wochenarbeitszeit unter 20 Std. oder Minijob

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– **§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG-E**

ArbN mit geringem Arbeitslohn
(10.000 EUR/19.000 EUR bei Zusammenver-
anlagung) von Veranlagungspflicht befreit.

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– **§ 89 Abs. 3 ff. AO-E**

Bagatellregelung bei verbindlicher Auskunft:
Gebührenpflicht entfällt bei Gegenstandswert von
weniger als 10.000 EUR

– **§ 14 Abs. 1 und 3 UStG-E**

Vereinfachung bei elektronischen Rechnungen (EDI-
Verfahren, PDF, Fax oder Datenträgeraustausch)

Regierungsentwurf v. 2.2.2011 Steuervereinfachungsgesetz 2011

– § 27b UStG

Wegen Erleichterung bei § 14 UStG: Verschärfung bei der USt-Nachschau – Einsichtsmöglichkeit in elektronisch gespeicherte Daten –

Besteuerung von Erstattungszinsen

Die **Neuregelung** des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG im JStG 2010 zur (auch rückwirkenden) Besteuerung von Erstattungszinsen nach § 233 a AO ist **verfassungsgemäß**.

FG Münster Urt. v. 4.1.2011 5 K 3626/03 E, DStR 2011, 303 (Rev. BFH VIII R 1/11)

Musterverfahren zur 1%-Regelung

Anhängig beim Niedersächsischen Finanzgericht

9 K 394/10

Vortrag der Kläger:

Listenpreisregelung führt vor allem bei Gebrauchtwagen zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung.

Entscheidung geplant im Verlauf des Jahres 2011.

Umsatzsteuersatz bei Imbissständen, Kinofoyers und Partyservice

**EuGH v. 10.3.2011 – C-497/09, 499/09, 501/09 u.
502/02**

- **Imbissstände und Kinofoyer:** Wegen nur geringfügiger Dienstleistung (Speisenzubereitung) idR Lieferung von Nahrungsmitteln (= in Deutschland zum ermäßigten USt-Satz)
- **Party-Service:** Wegen weitergehender Dienstleistungen (Personal, Geschirr, Beratung etc.) überwiegt Dienstleistung (= Regelsteuersatz)
- **Näheres dazu in AktStR 2/2011!**

Aktuelles Steuerrecht 1/2011

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 1/2011 – Intensiv 01

§ 12 Nr. 5 EStG **Abzugsverbot für**

„...“

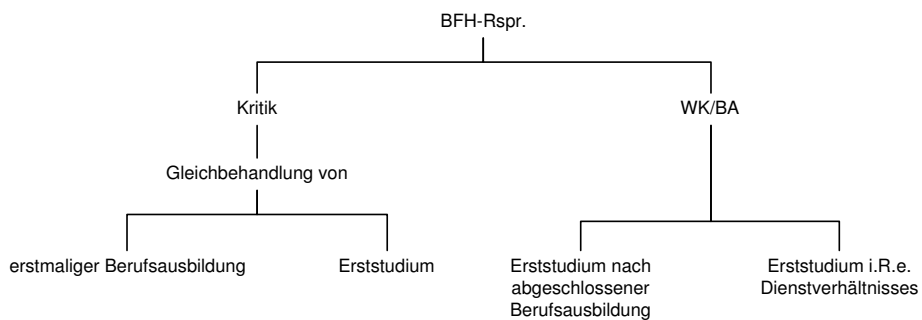
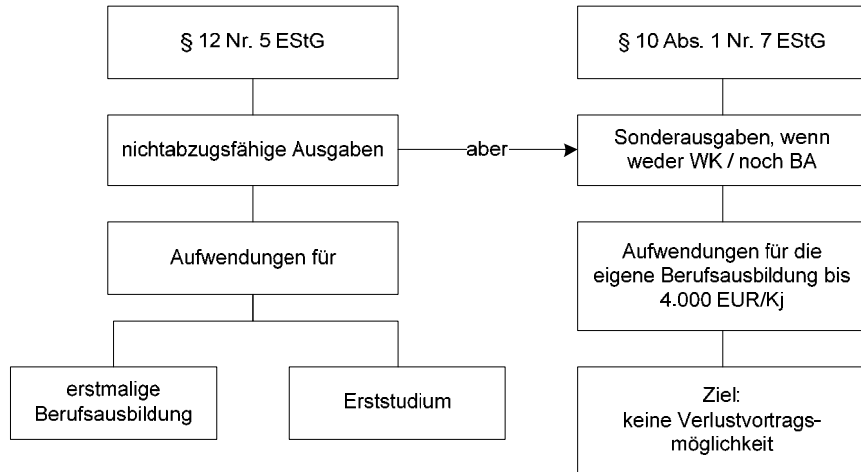
*5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine **erstmalige Berufsausbildung** und für ein **Erststudium**, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“*

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

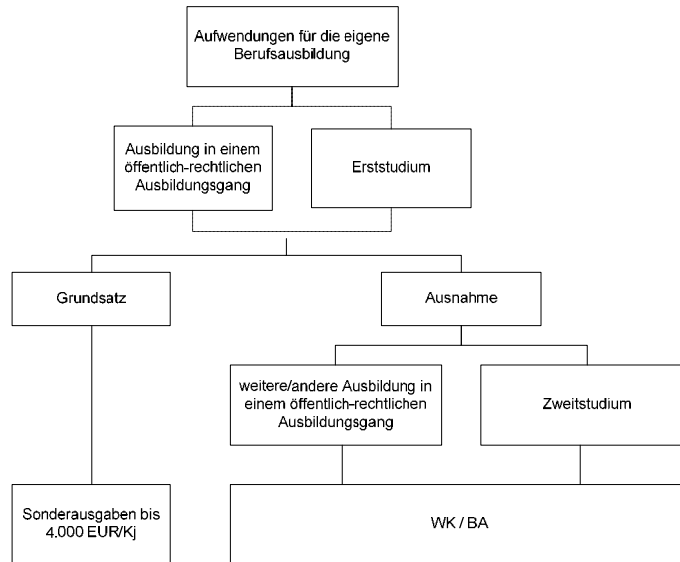
SA-Abzug, wenn weder BA oder WK

„... 7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 und 6b, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2 sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden; ...“

Berufsausbildungskosten

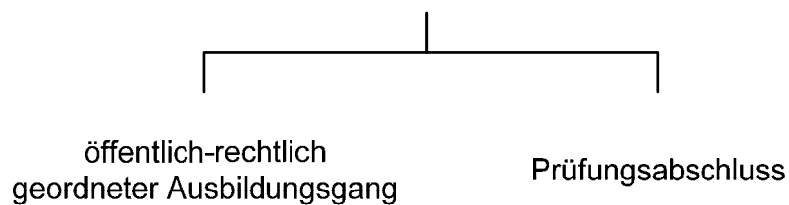


BMF-Schreiben vom 22.9.2010 – IV C 4 – S 2227/07/10002:002, BStBl I 2010, 721



Erstmalige Berufsausbildung

Berufliche Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Aufnahme eines Berufs

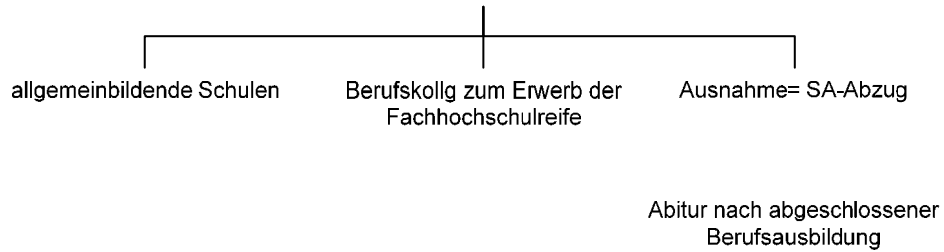


Zur Berufsausbildung zählen

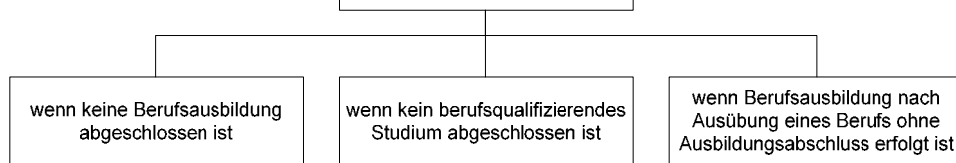
- Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 1 Abs. 3, §§ 4 - 52 BBiG
- mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG
- die Ausbildung aufgrund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen
- landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen

- die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder in besonderen „Behinderten-Ausbildungsberufen“
- die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Kosten privater Lebensführung



erstmalige Berufsausbildung



Anerkennungsjahre und praktische Ausbildungsabschnitte

- ohne vorherige Berufsausbildung sind sie Teil der erstmaligen Berufsausbildung i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG
- nach vorheriger Berufsausbildung / berufsqualifizierendem Abschluss sind sie
 - Bestandteil einer weiteren Berufsausbildung oder
 - bei entspr. Veranlassungszusammenhang Fort- oder Weiterbildungskosten

Erststudium bedingt Studium an einer Hochschule (auch Fernstudium) i.S.d. § 1 HRG

- Universitäten,
- Pädagogische Hochschulen,
- Kunsthochschulen,
- Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.

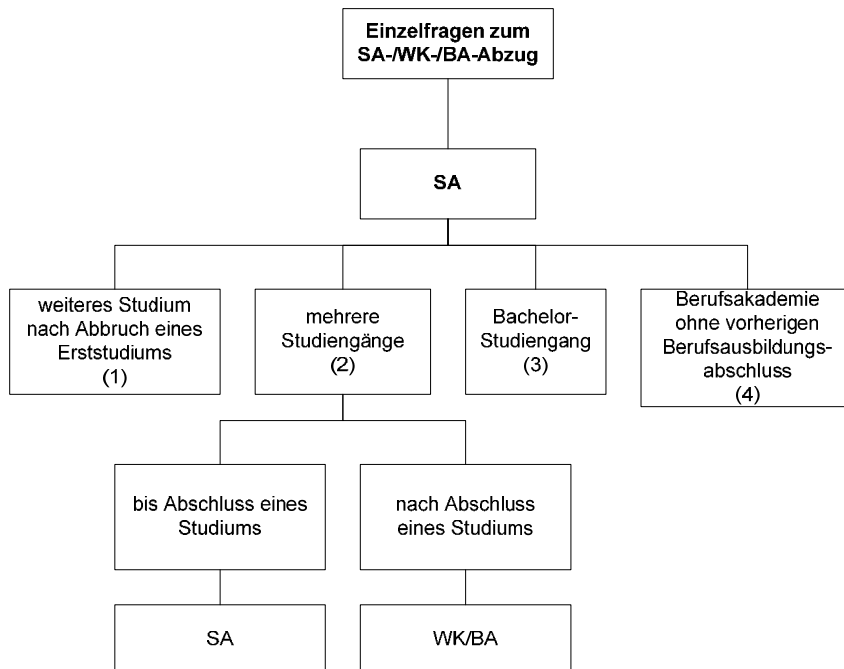
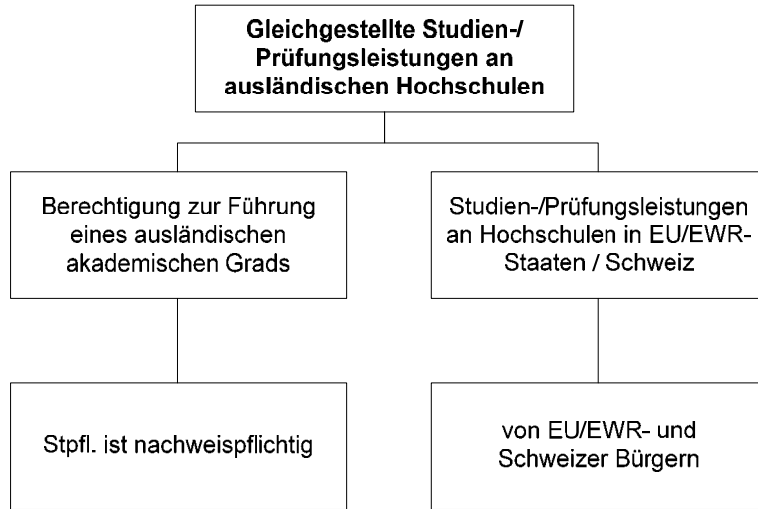
Hochschulen gleichgestellt sind

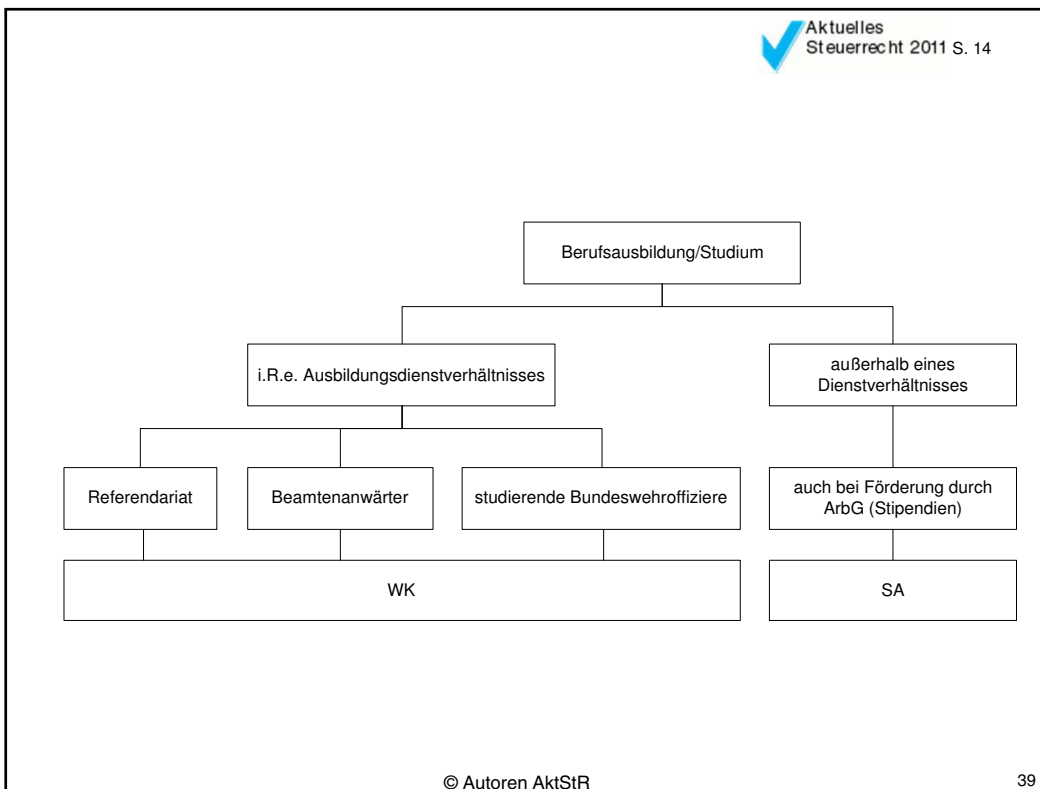
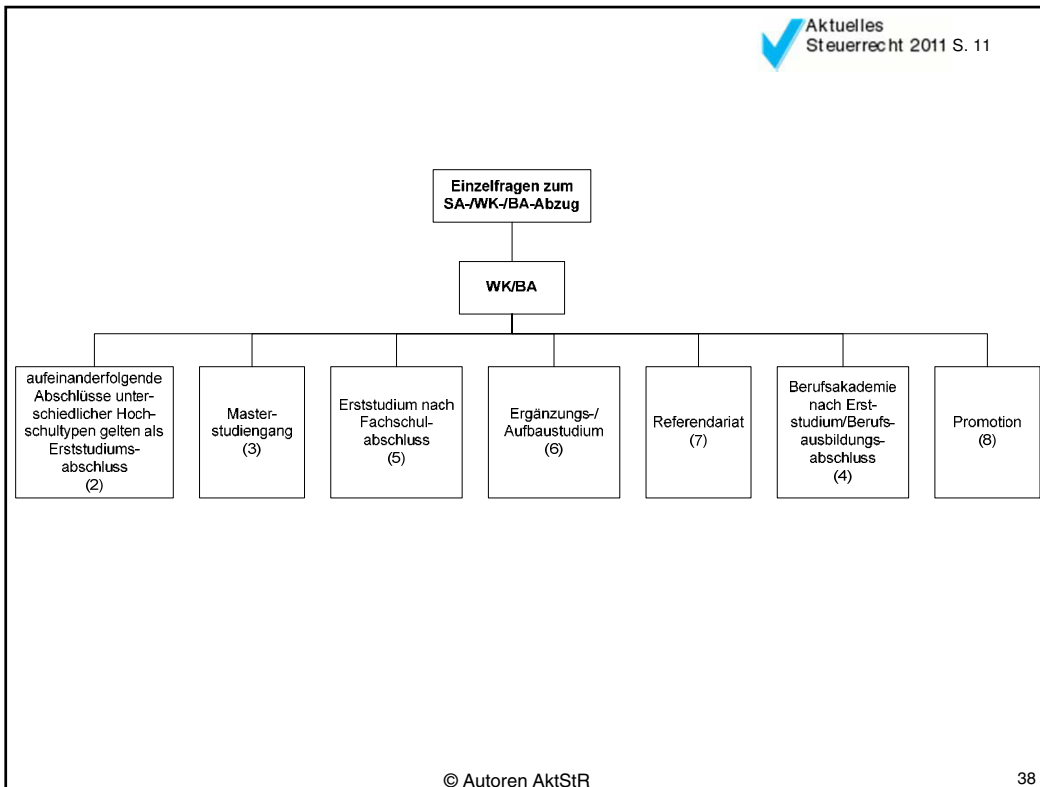
- private und kirchliche Bildungseinrichtungen sowie
- Hochschulen des Bundes, die nach Landesrecht als Hochschule anerkannt werden, § 70 HRG.

Ein erstmaliges Studium liegt vor, wenn

- kein durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium oder
- keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist.

Ausnahme: Studium, das i.R.e. **Dienstverhältnisses** aufgenommen wird, Rz 13.

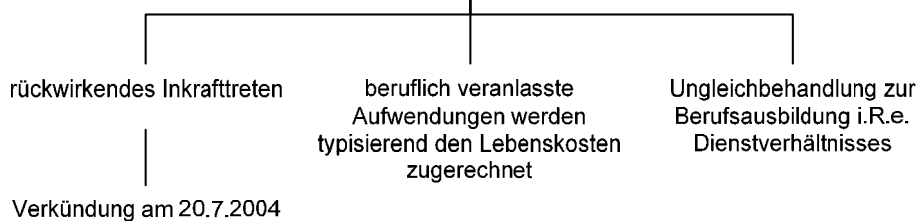


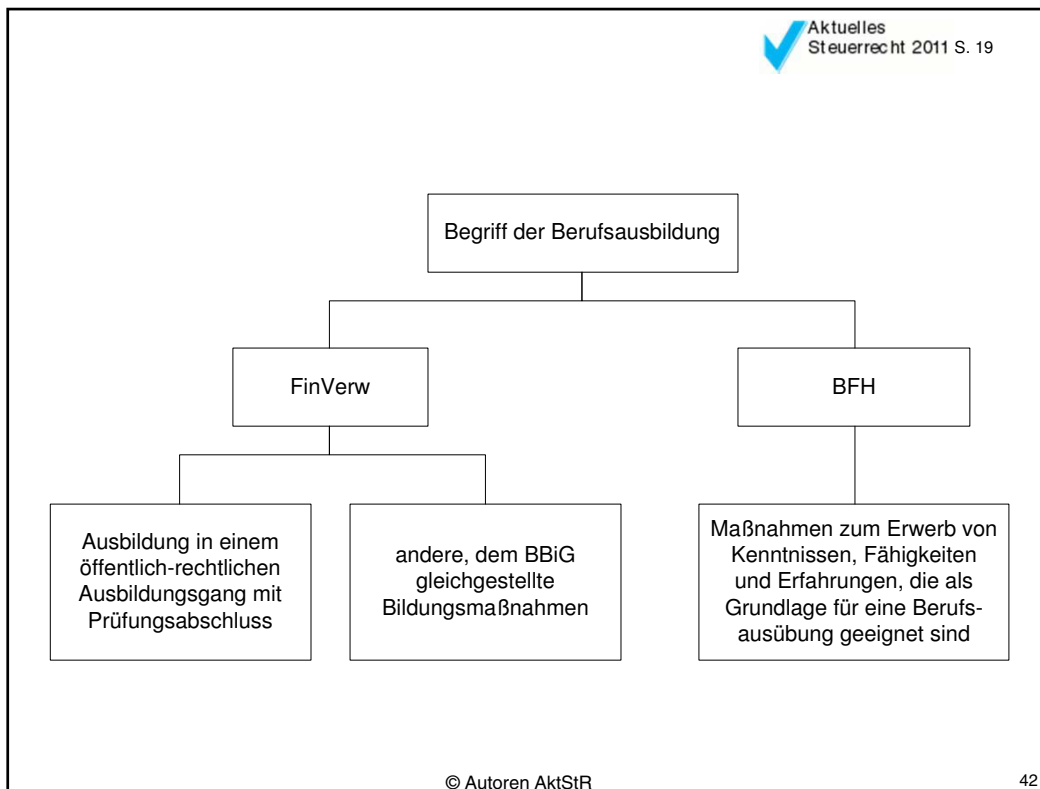


Abziehbare Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als SA

- Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren,
Arbeitsmittel, Fachliteratur
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger
Unterbringung. Die Voraussetzungen für eine
doppelte Haushaltsführung müssen nicht vorliegen.

verfassungsrechtliche Fragen





Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 22-39

AktStR 1/2011 – Intensiv 02

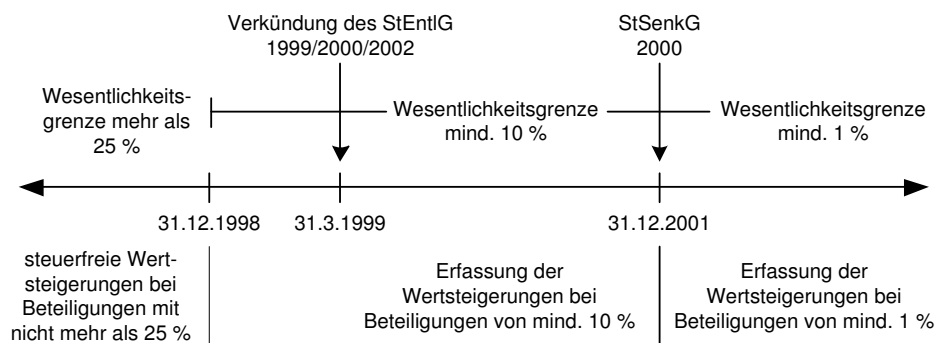
© Autoren AktStR

43

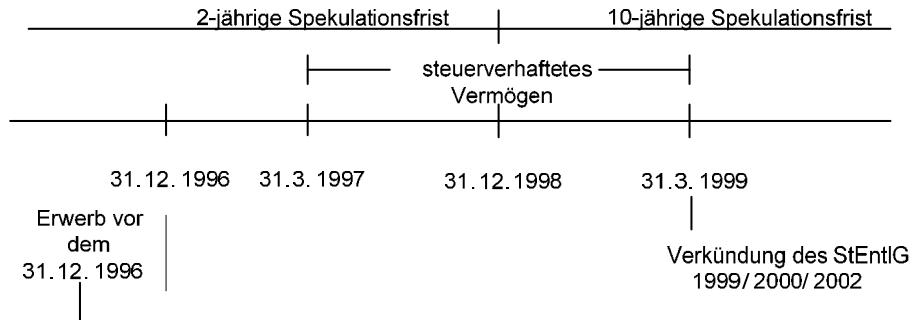
Rückwirkende Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze

Beschl. BVerfG v. 7.7.2010

- Unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig
(Möglichkeit später Gewinne steuerfrei vereinnahmen zu können begründet keine verfahrensrechtliche geschützte Position)
- Aber bis zur Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 entstandene Vermögensposition darf nicht durch rückwirkende Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze entwertet werden

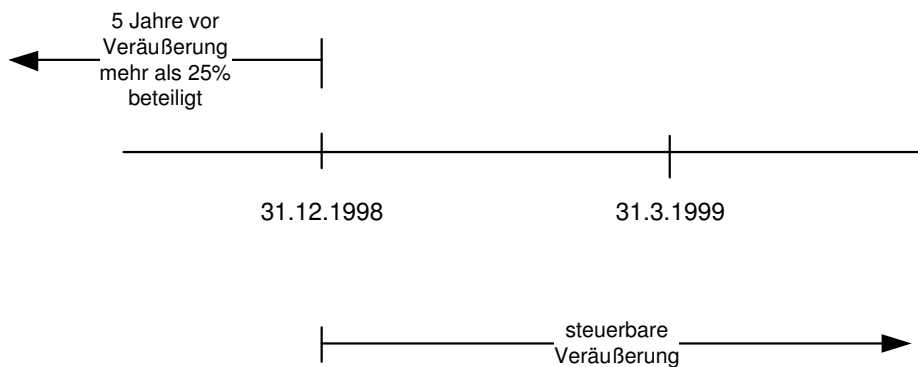


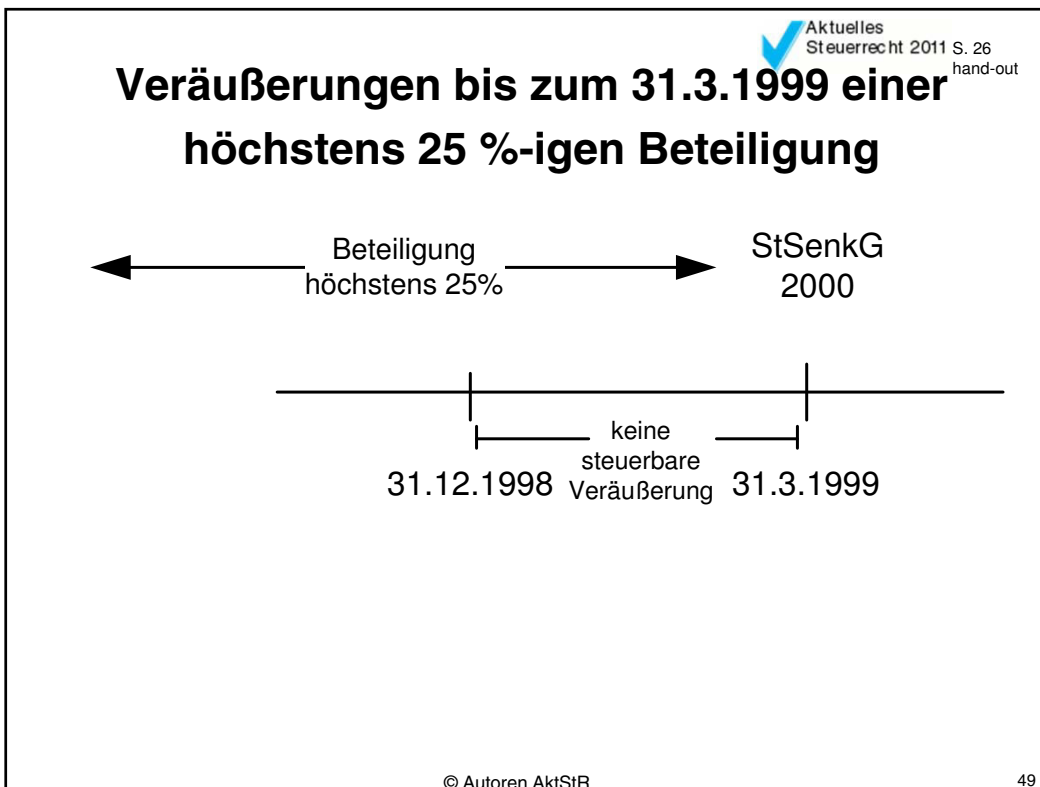
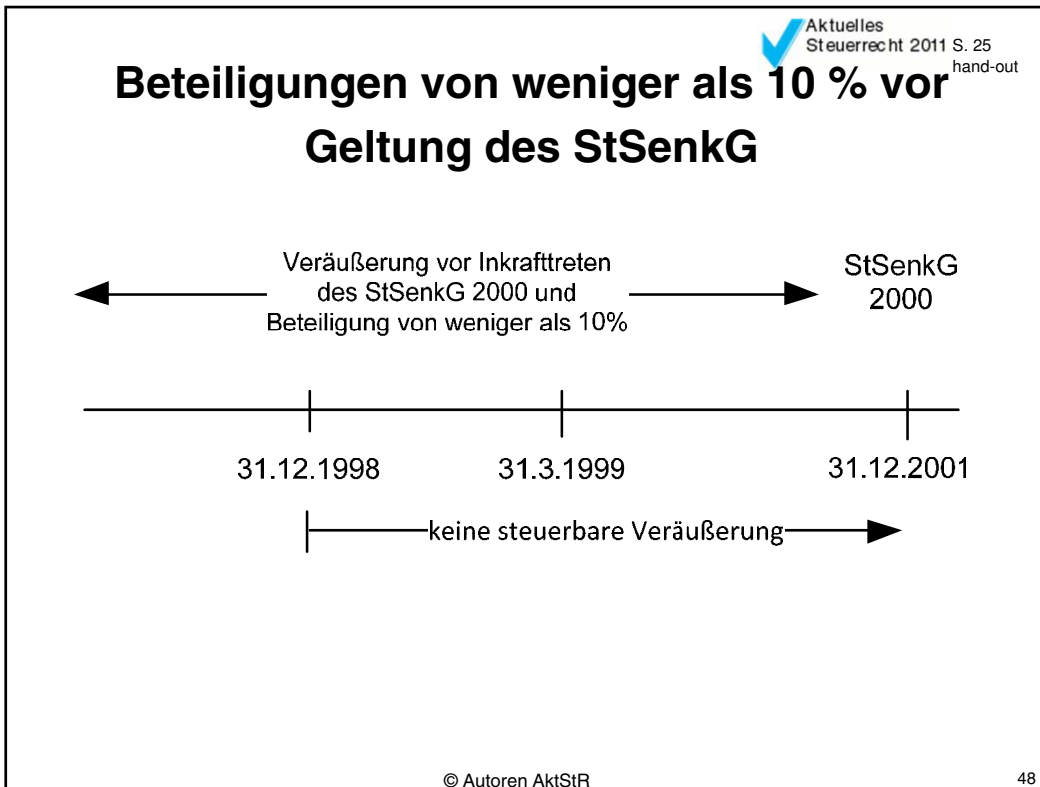
Rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist



Bis zum 31.3.1999 entstandene Wertsteigerungen bleiben steuerfrei bei Veräußerung nach dem 31.12.1998, soweit sie innerhalb von 10 Jahren erfolgt

Beteiligungen von mehr als 25 % in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung

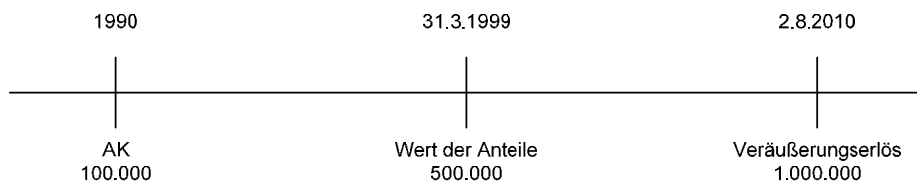




Veräußerungen ab dem 1.4.1999 einer höchstens 25 %-igen Beteiligung

Beispiel

A ist seit 1990 zu 10 % an der A-AG (AK umgerechnet 100.000 EUR) beteiligt. Er veräußert die Beteiligung am 2.8.2010 für 1.000.000 EUR. Der Kurswert der Beteiligung belief sich am 31.3.1999 auf umgerechnet 500.000 EUR.



Lösung

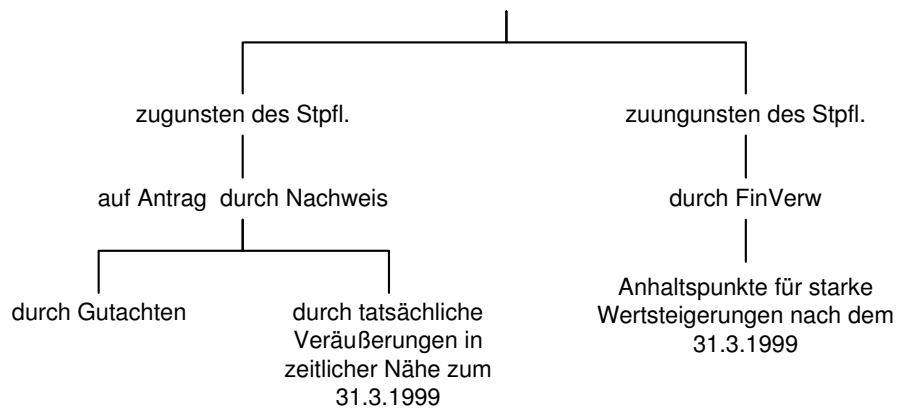
Die beim Verkauf realisierten stillen Reserven dürfen nur besteuert werden, soweit sie nach dem 31.3.1999 entstanden sind. Das bedeutet:

Lösung

Gesamtbesitzzeit 15.1.1997 – 3.8.2009 (aufgerundet)	151 Monate
Besitzzeit nach Inkrafttreten der Neuregelung 1.4.1999 – 3.8.2009 (abgerundet)	124 Monate

Stpfl. Wertzuwachs der Anteile	EUR
Verkaufserlös	500.000
AK	<u>- 100.000</u>
	400.000
Steuerbar 124/151	<u>328.476</u>
Steuerpflichtig 60 %	<u>197.085</u>

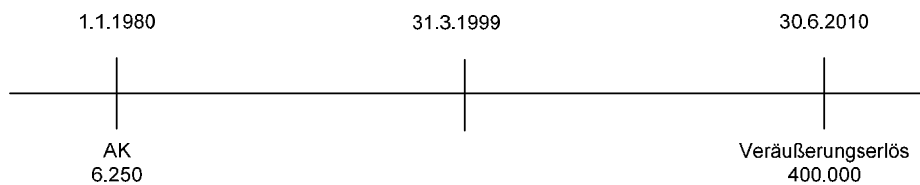
**Abweichende Aufteilung
des Wertzuwachses**



Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Beispiel

Stpfl. A hat einen Anteil von 25 % am 1.1.1980 i.R.d. Gründung einer GmbH i.H.v. (umgerechnet) 6.250 EUR gezeichnet. Der GmbH-Anteil wird am 30.6.2010 zum Preis von 400.000 EUR veräußert. Der Wert zum 31.3.1999 wurde bisher nicht ermittelt.



Lösungsmöglichkeiten

1. Ableitung des Werts der Anteile am 31.3.1999 aus Veräußerungen in zeitlicher Nähe
2. Ermittlung des Werts der Anteile am 31.3.1999 nach dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31.3.1999 im Vergleich zur Gesamtbesitzzeit
3. Ermittlung des Werts der Anteile am 31.3.1999 durch ein Gutachten

Zu 2.: Ermittlung des Werts der Anteile zum 31.3.1999 nach dem Besitzzeitverhältnis

Gesamtbesitzzeit 1.1.1980 – 30.6.2010	354 Monate
Besitzzeit nach Inkrafttreten der Neuregelung 1.4.1999 – 30.6.2010	135 Monate

Wertzuwachs der Anteile	EUR
Verkaufserlös	400.000
AK	- 6.250
Veräußerungsgewinn	<u>393.750</u>
Steuerbar 135/354	<u>150.158</u>
Steuerpflichtig 60%	<u>90.094</u>

Zu 3.: Ermittlung des Werts der Anteile zum 31.3.1999 durch ein Gutachten

Wertermittlung nach dem vereinfachten
Ertragswertverfahren (§ 200 BewG):

	31.3.1999
Durchschnittliche Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre (§ 201 Abs. 2 BewG)	90.000
Korrekturen gem. § 202 BewG	
Sonderabschreibungen	+ 10.000
Ertragsteuern	+ 40.500
einmalige Veräußerungsgewinne	- 18.000
	<u>122.500</u>

Kapitalisierungszinssatz (§ 203 BewG)

Basiszins	3,98 %
Zuschlag	4,50 %
	8,48 %

Kapitalisierungsfaktor: 11,79

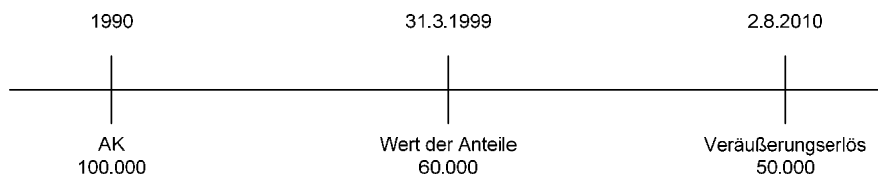
Wert der nicht notierten Anteile	1.444.275
davon 25 %	361.068

Veräußerungserlös	400.000
Wert der Anteile zum 31.3.1999	- 361.068
Steuerbar	38.932
Steuerpflichtig 60 %	23.359

Veräußerungsverluste

Beispiel

A war seit 1990 zu 10 % an der C-GmbH (AK umgerechnet 100.000 EUR) beteiligt. Am 31.3.1999 belief sich der Wert seiner Anteile auf umgerechnet 60.000 EUR. Am 2.8.2010 veräußerte A seine Anteile für 50.000 EUR.

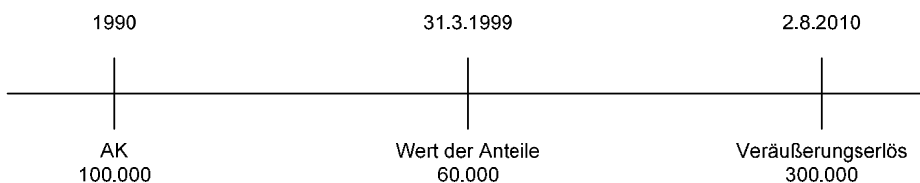


Lösung		
AK		100.000
Wert 31.3.1999	60.000	
Veräußerungserlös 2.8.2010		50.000
Veräußerungsverlust 2010		50.000
Abzugsfähig 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG)		30.000

Wertminderung bis zum 31.3.1999

Beispiel

A war seit 1990 zu 10 % an der C-GmbH (AK umgerechnet 100.000 EUR) beteiligt. Am 31.3.1999 belief sich der Wert seiner Anteile auf umgerechnet 60.000 EUR. Am 2.8.2010 veräußerte A seine Anteile für 300.000 EUR.



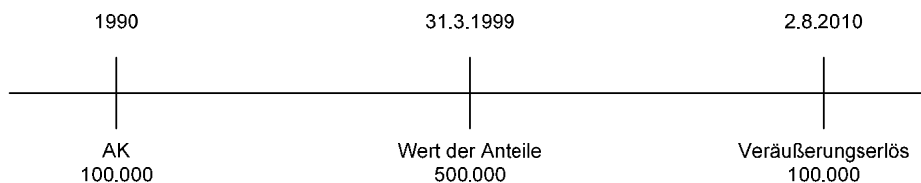
Lösung

AK		100.000
Wert 31.3.1999	60.000	
Veräußerungserlös 2.8.2010		300.000
Veräußerungsgewinn		200.000
Steuerpflichtig 60 %		120.000

Wertminderungen nach dem 31.3.1999

Beispiel

A war seit 1990 zu 10 % an der C-GmbH (AK umgerechnet 100.000 EUR) beteiligt. Am 31.3.1999 belief sich der Wert seiner Anteile auf umgerechnet 500.000 EUR. Am 2.8.2010 veräußerte A seine Anteile für 100.000 EUR.



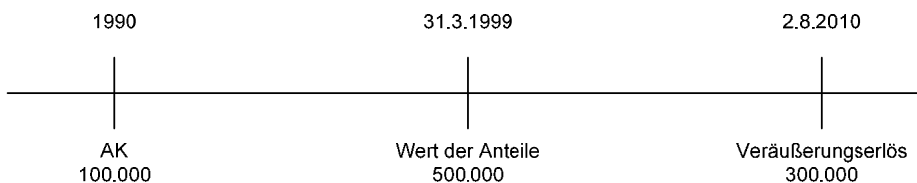
Lösung

AK		100.000
Wert 31.3.1999	500.000	
Veräußerungserlös 2.8.2010		100.000
Veräußerungsgewinn		0

**Werterhöhung bis 31.3.1999,
danach teilweise Wertminderung**

Beispiel

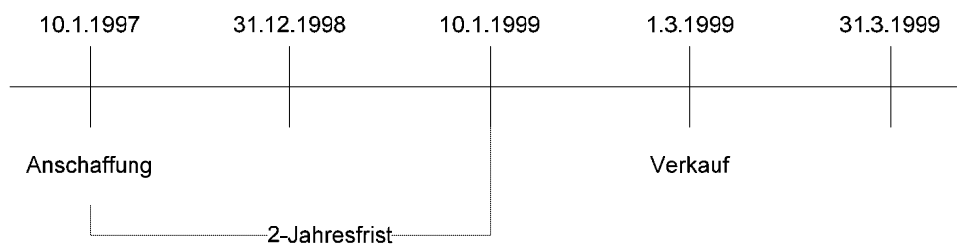
A war seit 1990 zu 10 % an der C-GmbH (AK umgerechnet 100.000 EUR) beteiligt. Am 31.3.1999 belief sich der Wert seiner Anteile auf umgerechnet 500.000 EUR. Am 2.8.2010 veräußert A seine Anteile für 300.000 EUR.



Lösung

AK		100.000
Wert 31.3.1999	500.000	
Veräußerungserlös		300.000
Veräußerungsgewinn		200.000

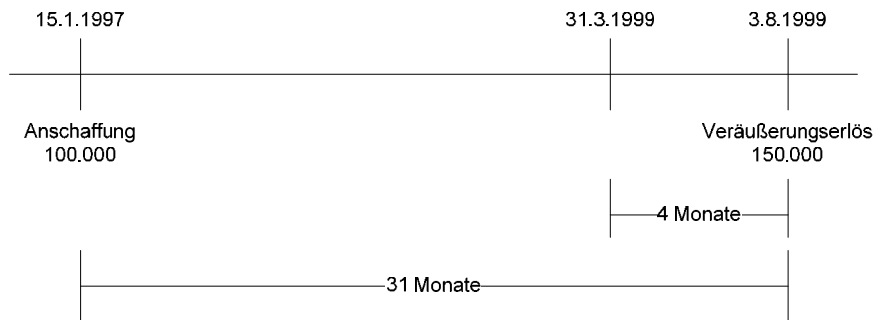
Grundstücksveräußerung vor dem 1.4.1999



Grundstücksveräußerung nach dem 31.3.1999 und abgelaufener 2-Jahresfrist

Beispiel 1

Anschaffung eines unbebauten Grundstücks mit notariellem Kaufvertrag vom 15.1.1997 für 100.000 DM. Veräußerung mit notariellem Kaufvertrag am 3.8.1999 für 150.000 DM.



Lösung

Die Gesamtbesitzzeit für das unbebaute Grundstück beträgt 30 volle und einen angefangenen Monat, aufgerundet 31 Monate. Auf den Zeitraum 31.3.1999 bis 3.8.1999 entfallen vier volle Monate und ein angefangener Monat = auf volle Monate abgerundet.

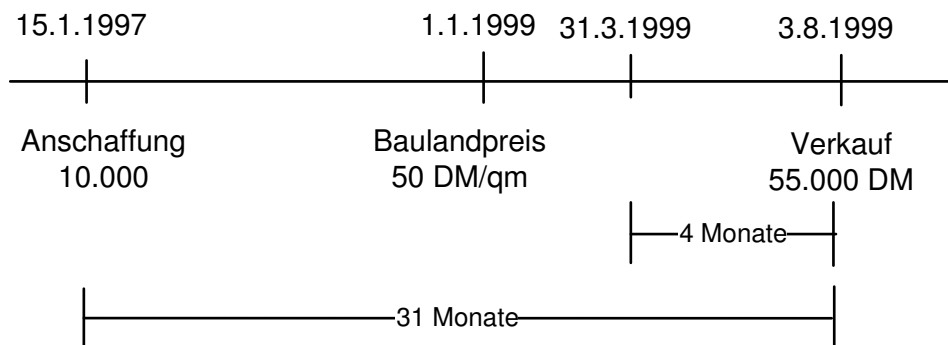
Wertzuwachs		50.000
Steuerbar	4/31	6.452

Günstigerregelung für den Steuerpflichtigen

Beispiel 2

Anschaffung eines unbebauten Grundstücks von 1.000 qm mit notariellem Kaufvertrag vom 15.1.1997 für 10.000 DM. Im Januar 1999 wird das Grundstück als Bauland ausgewiesen. Der übliche Baulandpreis beträgt zum 1.1.1999 50 DM/qm. Veräußerung mit notariellem Kaufvertrag am 3.8.1999 für 55.000 DM.

Günstigerregelung für den Steuerpflichtigen



Günstigerregelung für den Steuerpflichtigen

Lösung

Vereinfachungsregelung:

Verkauf	55.000
AK	10.000
	45.000
davon 4/31	5.806
Tatsächliche Wertverhältnisse am 31.3.1999	
Verkauf	55.000
Wert am 31.3.1999	50.000
Steuerbarer Veräußerungsgewinn	5.000

Abweichende Aufteilung zuungunsten des Stpfl. durch FinVerw

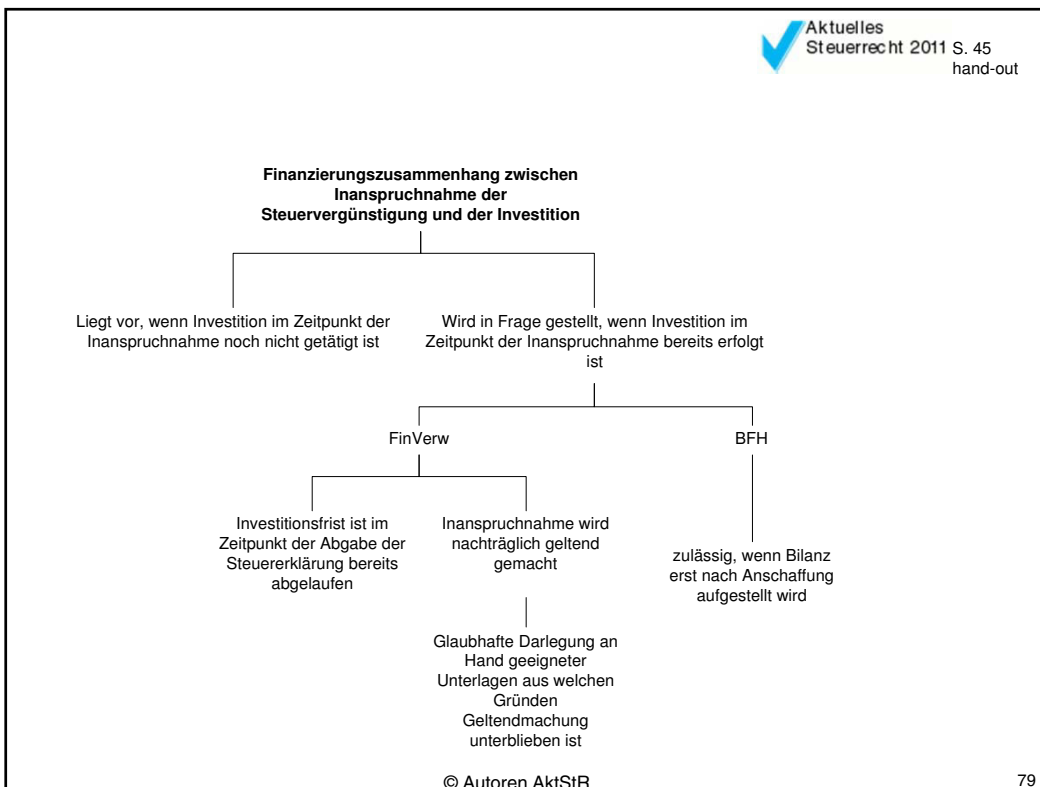
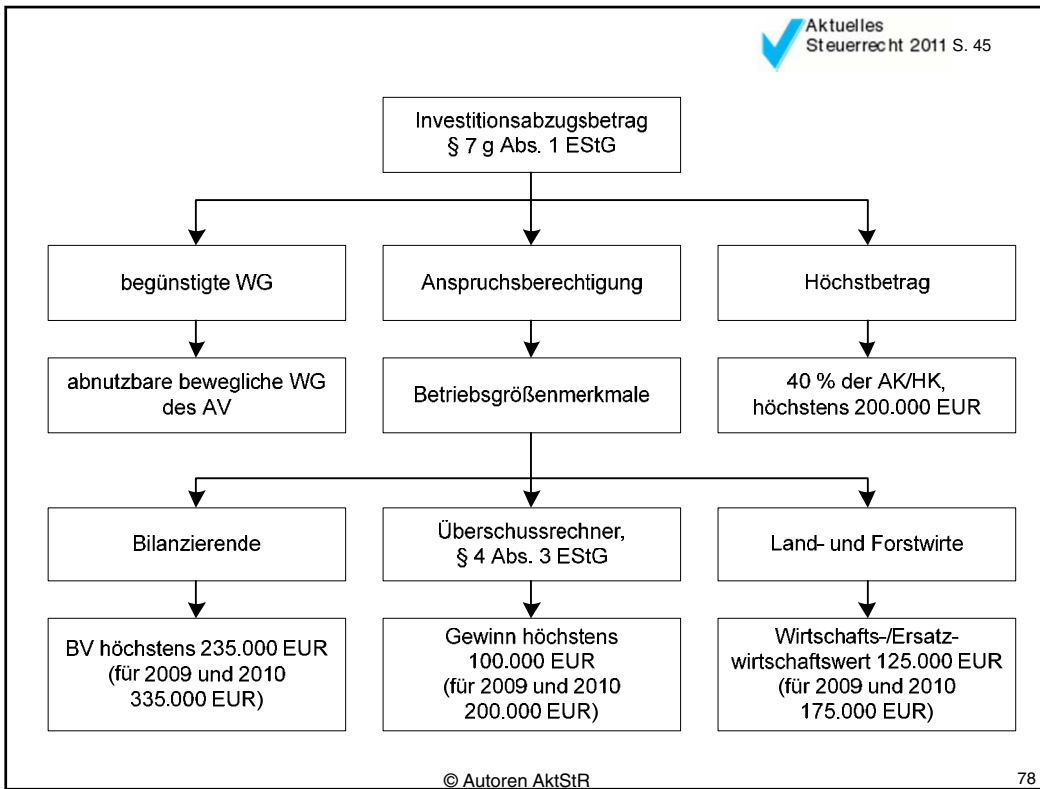
—
nachweisbare Anhaltspunkte für
wesentliche Wertsteigerung nach dem
31.3.1999

AktStR 1/2011 – Kompakt 01

Investitionsabzugsbetrag

Begünstigte Stpfl.	Größenmerkmal
bilanzierende Gewerbetreibende/Frei- berufler	BV am Schluss des Wj., in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als 235.000 EUR (2009 - 2010: 335.000 EUR)
Gewerbetreibende/Frei- berufler mit EÜR	Gewinn im Wj., in dem der Abzug vorge- nommen wird, nicht höher als 100.000 EUR (2009 - 2010: 200.000 EUR), jeweils ohne Investitionsabzugsbetrag
Land- und Forstwirte	Wirtschaftswert/Ersatzwirtschaftswert am Schluss des Wj., in dem der Abzug vorge- nommen wird, nicht höher als 125.000 EUR (2009 - 2010: 175.000 EUR)

Folien Aktuelles Steuerrecht 1/2011



**BFH-Urt. v. 17.6.2010 – III R 43/06,
BFH/NV 2011, 104**

2/2001	Einreichung der Bilanz zum 31.12.1999 mit Ansparabschreibung i.H.v. 23.000 DM für einen Mercedes Pkw I
10/2001	Durchführung einer Ap mit Gewinnerhöhung wegen höherer privater Kfz-Nutzung und Hinzuschätzung wegen Mängeln in der Buchführung
5/2002	Einspruch gegen geänderte St-Bescheide und Antrag auf Erhöhung der Ansparabschreibung i.H.v. 750 DM für benannten Mercedes-Pkw und weitere Rücklage i.H.v. 23.850 DM für weiteren Mercedes-Pkw II
9.10.2000	Anschaffung Pkw I
14.9.2001	Anschaffung Pkw II
12/2003	Vorlage der geänderten Bilanzen 1999 - 2001 während FG-Verfahren

Entscheidung und Begründung

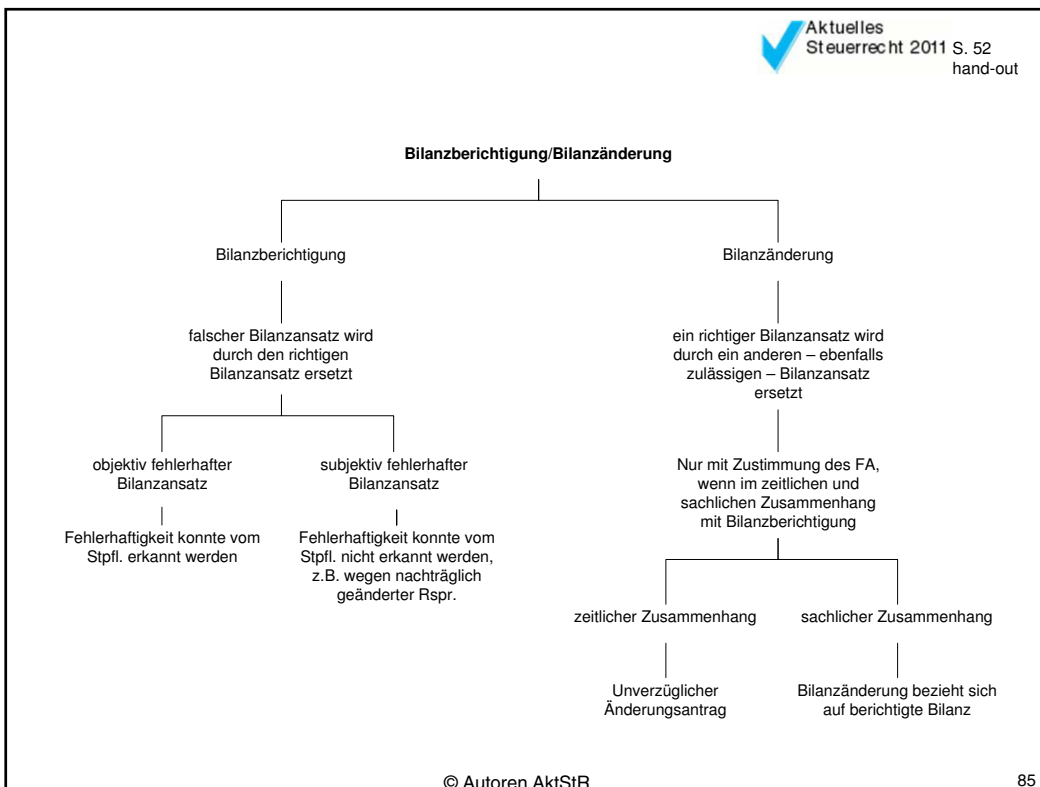
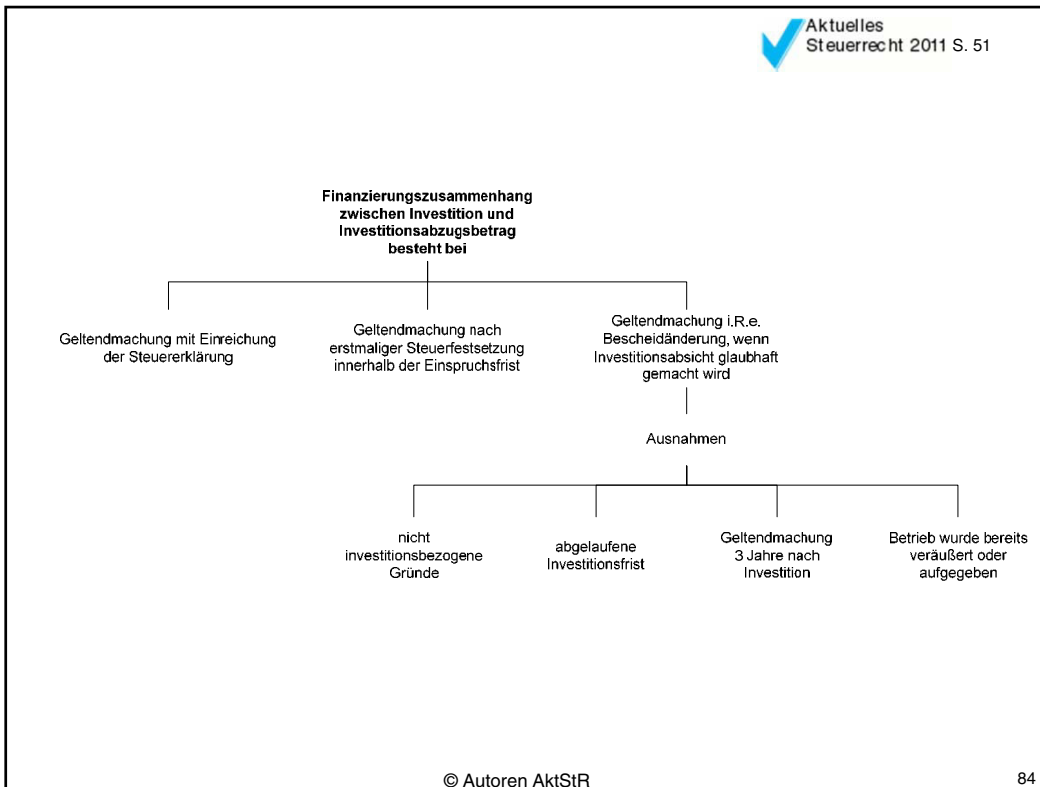
- Die Bilanzänderung wegen erhöhter privater Pkw-Nutzung und der Hinzuschätzung wegen Buchführungsmängeln war berechtigt
- Die Ansparrücklage ist für ein im Zeitpunkt der Rücklagenbildung bereits angeschafftes WG grundsätzlich nicht ausgeschlossen

Entscheidung und Begründung

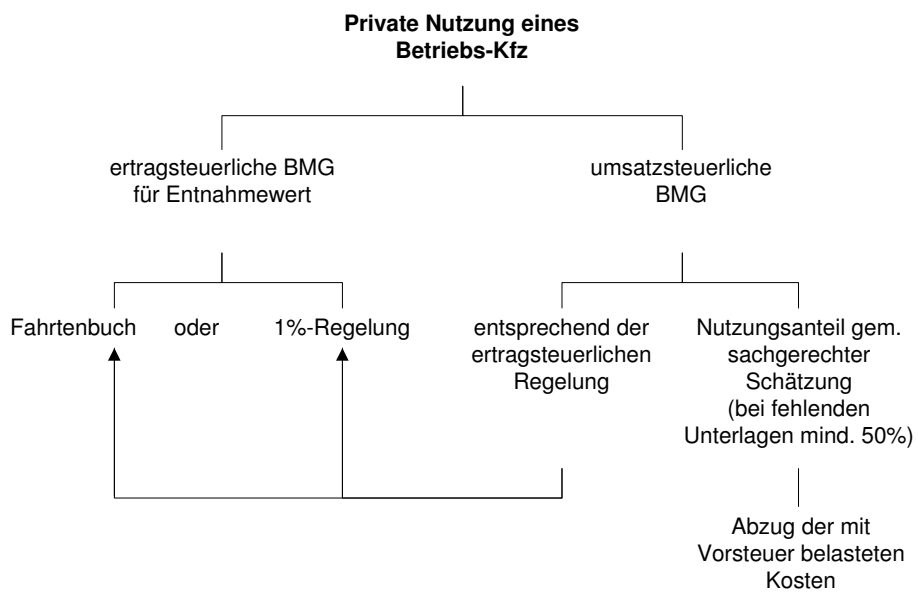
- Am Finanzierungszusammenhang fehlt es aber, wenn die Bildung der Rücklage erst nach Ablauf des zweijährigen Investitionszeitraums erfolgt, ohne dass tatsächlich investiert worden ist oder wenn die Rücklage erstmals später als zwei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der WG gebildet wird.
- Die Frist von zwei Jahren zwischen Investition und Bildung der Ansparrücklage ist taggenau zu berechnen.

Entscheidung und Begründung

- Das dem Stpfl. durch § 7g Abs. 3 S. 1 EStG a.F. eingeräumte (Bilanz-) Ansatzwahlrecht wird erst durch den Ausweis eines entsprechenden Passivpostens in der Handels- und Steuerbilanz ausgeübt.



AktStR 1/2011 – Kompakt 02



§ 12 EStG

„Soweit in den § 4f, 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 5, 7 bis 9, §§ 10a, 10b und den § 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden,

...

*3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern, sowie die **Umsatzsteuer der Umsätze, die Entnahmen sind**, und die Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot der Nummer 1 oder des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 5, 7 oder Absatz 7 gilt; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen; ...“*

Beispiel

Betriebs-PKW: Bruttolistenpreis 60.000 EUR

Fahrtenbuch: 80% betriebliche Nutzung

Fahrtenbuch wird wg. inhaltlicher Mängel nicht anerkannt

Lösung: Berechnung gem. 1 %-Regelung

Geldwerter Vorteil nach 1%-Regelung

60.000 EUR x 1 % = 600 EUR/Monat 7.200 EUR p.a.

USt

7.200 EUR x 80 % = 5.760 EUR x 19 % 1.094 EUR p.a.

BFH-Urt. v. 7.12.2010 – VIII R 54/07, BFH/NV 2011, 491

Geldwerter Vorteil nach 1%-Regelung		
2000	Bruttolistenpreis 130.000 DM x 1 % = 1.300 DM	15.600 DM p.a.
	USt 15.600 DM – 3.120 DM (20 %) = 12.480 DM x 16 %	1.996 DM
2001	Kfz-Kosten (bei Kostendeckelung)	11.510 DM p.a.
	USt 11.510 DM – 2.302 DM (20 %) = 9.208 DM x 16 %	1.473 DM

Klageantrag

	USt gem. Abrechnungsbescheid	USt gem. Ap	zu hoch ange- setzter Gewinn
2000	454 DM	1.996 DM	1.542 DM
2001	266 DM	1.473 DM	1.207 DM

Entscheidung und Begründung

- § 12 Nr. 3 EStG enthält lediglich ein Abzugsverbot der auf die Entnahme entfallenden USt. Deren **Höhe ergibt sich aus der unentgeltlichen Wertabgabe.**
- BMG der unentgeltlichen Wertabgabe sind gem. § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG die Kosten, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Diese sind auf die privaten und unternehmerischen Fahrten aufzuteilen.

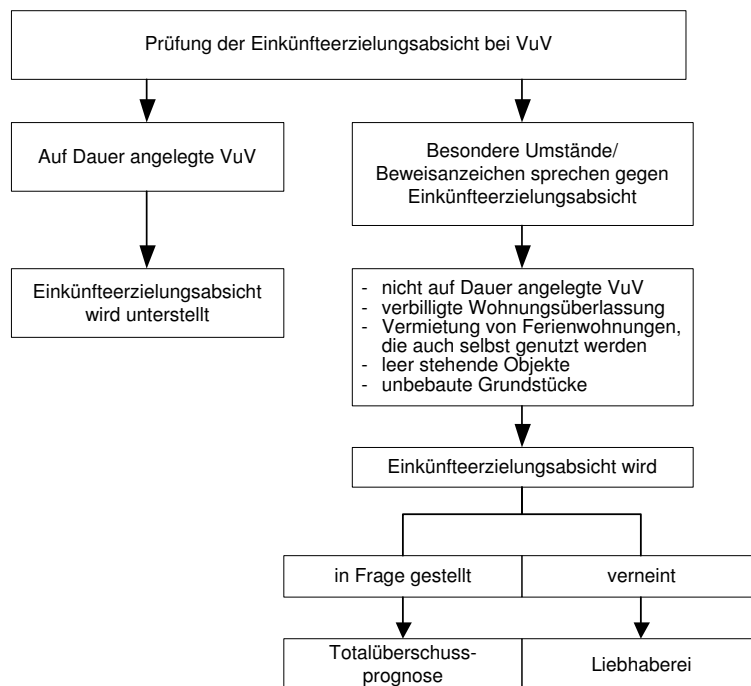
Entscheidung und Begründung

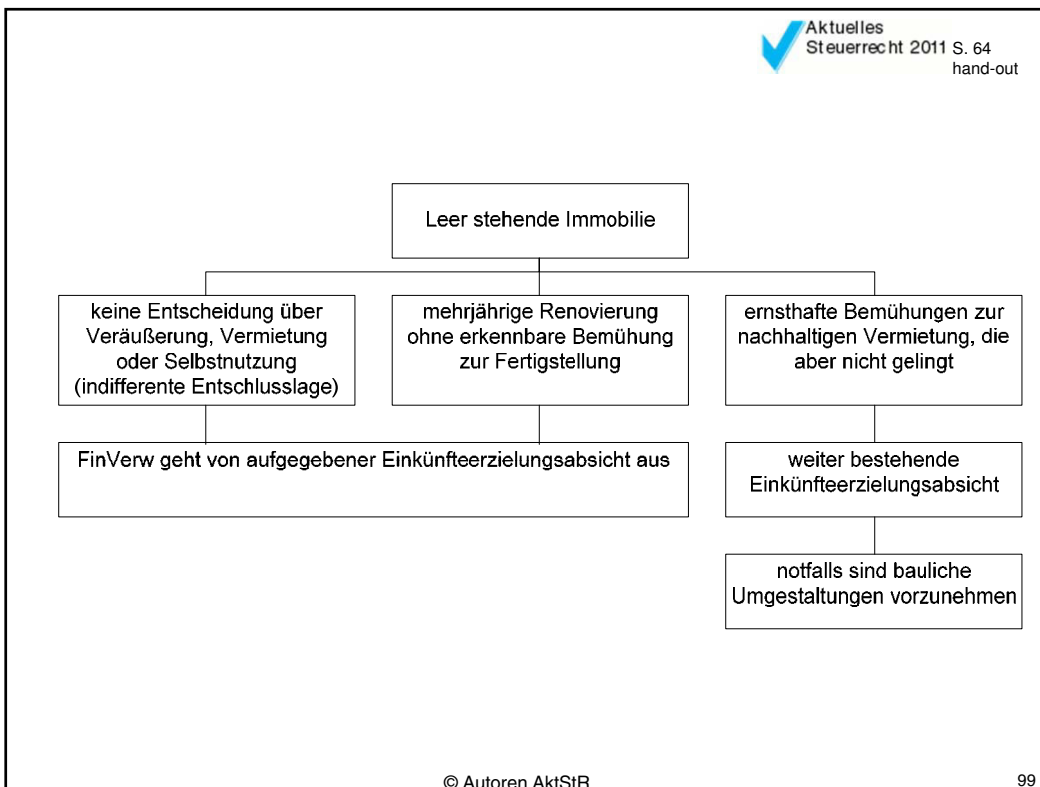
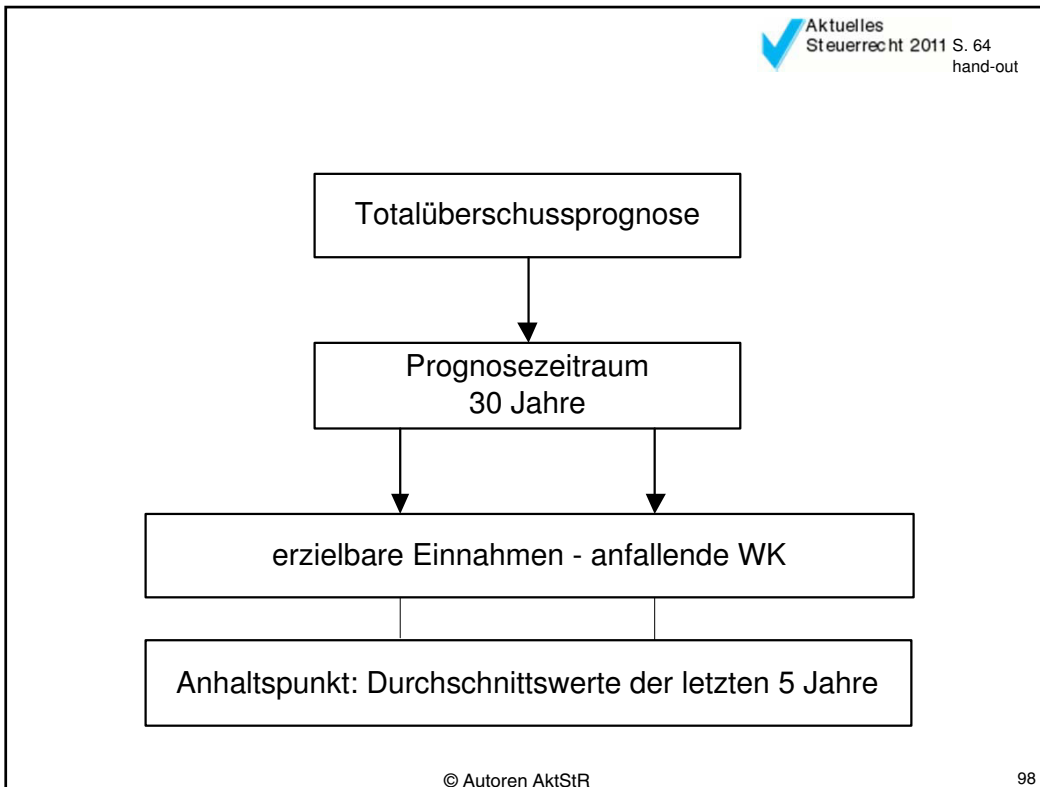
- Der Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG und die BMG für die Besteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs sind unabhängig voneinander zu ermitteln.
- USt- und ESt-Bescheid stehen nicht im Verhältnis Grundlagenbescheid/Folgebescheid. **Ausschlaggebend ist die nach den Vorschriften des UStG zu ermittelnde USt für die private Nutzungsentnahme. Das entsprechende Ergebnis ist dann für § 12 Nr. 3 EStG maßgebend.**

Entscheidung und Begründung

- Die Hinzurechnung der USt hat auf den Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen. Bei der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG kommt es darauf an, wann der die USt auslösende und die Selbstkosten verursachende Entnahmetatbestand verwirklicht wird. Die USt-VA, USt-Festsetzung oder Zahlung sind unmaßgeblich.

AktStR 1/2011 – Kompakt 03





Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 66

BFH-Urt. v. 11.8.2010 – IX R 3/10, BFH/NV 2011, 122

© Autoren AktStR 100

Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 66

Zeitlicher Ablauf der Renovierungsarbeiten und der Verlustentstehung

		Kosten
Mitte 1996	Erbfall, danach Leerstand	
Ab 1998	Beginn der Renovierung	1.086
1999	Renovierung	27
VuV-Verluste		
2000	8.423	überwiegend Unterhaltskosten
2001	124.459	Vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO
2002	13.976	Vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO
2003	11.095	Vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO
2004	11.609	Keine Verlustanerkennung

© Autoren AktStR 101

Entscheidung und Begründung

- Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind als vorab entstandene **WK** abziehbar, **wenn anhand objektiver Umstände belegt ist, dass der Stpfl. durch Vermietung VuV-Einkünfte erzielen will.**
- Eine vorangegangene, auf Dauer angelegte Vermietung entfaltet eine Indizwirkung für die Vermietungsabsicht. Diese ist stets objektbezogen zu beurteilen.

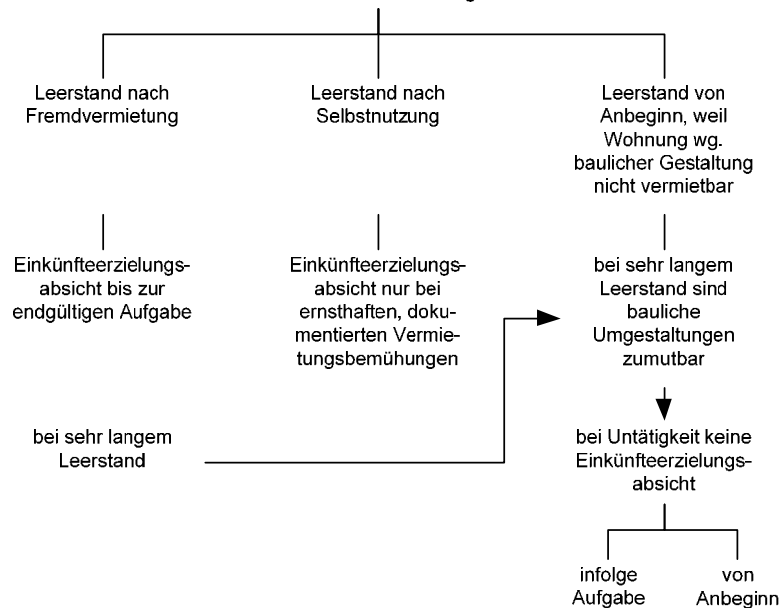
Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass der Tante ein lebenslanges obligatorisches Wohnrecht für das EG eingeräumt worden und im Haus nur 1 Bad (im OG) vorhanden war.
- **Entscheidend** ist, dass die Kl. Wohnungen zu einer einzigen Einheit zusammengefasst haben. Dadurch ist ein **anderes Objekt** entstanden und **die von der vorhergehenden Vermietung ausgehende Indizwirkung entfällt.**

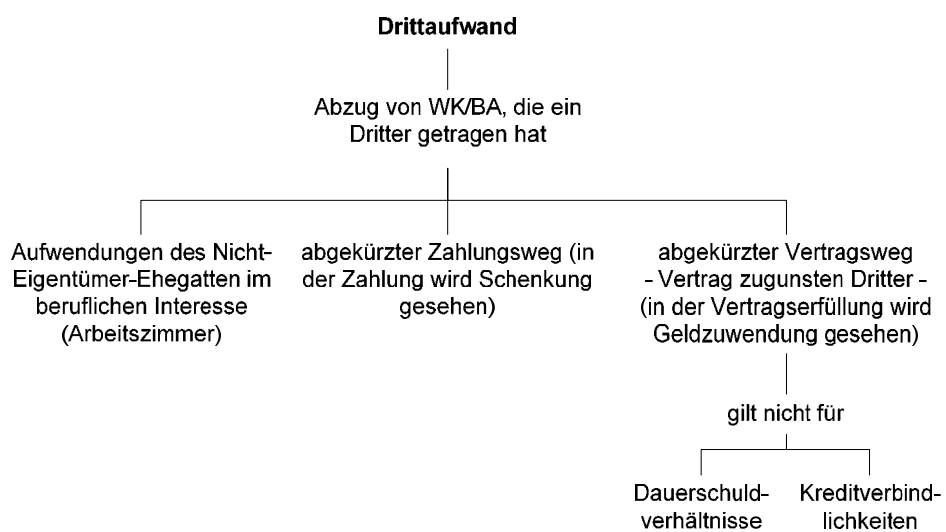
Entscheidung und Begründung

- Wenn **mehr als zehn Jahre nach Renovierungsbeginn** noch **keine endgültige Vermietung zu erkennen** ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn das FG für die Streitjahre von einer Einkünfteerzielungsabsicht nicht überzeugt gewesen ist.

leer stehende Wohnungen



AktStR 1/2011 – Kompakt 04



Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 72
hand-out

BFH-Urt. v. 28.9.2010 – IX R 42/09, BFH/NV 2011, 131

Ab 01/2001 Weitervermietung der Wohnung an Dritte durch Klin. und L-GmbH

© Autoren AktStR

108

Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 73
hand-out

Nach Ap: 50% der durch die L-GmbH
übernommenen Kosten → vGA

ESt der Klin.: FA kehnt Berücksichtigung von 50% der
Renovierungskosten bei VuV-Einkünften
ab

© Autoren AktStR

109

Entscheidung und Begründung

- Schließt ein Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsaufwendungen am vermieteten Grundstück des Stpfl. ab und leistet die vereinbarte Vergütung, kann der Stpfl. diesen Aufwand auch dann bei seinen Einkünften aus VuV abziehen, wenn der Dritte dem Stpfl. den Betrag zuwendet.
- Die hälftigen Renovierungskosten stehen mit den VuV-Einkünften der Klin. in wirtschaftlichem Zusammenhang, auch wenn die L-GmbH – im Interesse der Klin. – mit den Handwerkern Verträge abgeschlossen und die auf sie lautenden Rechnungen bezahlt hat.

Entscheidung und Begründung

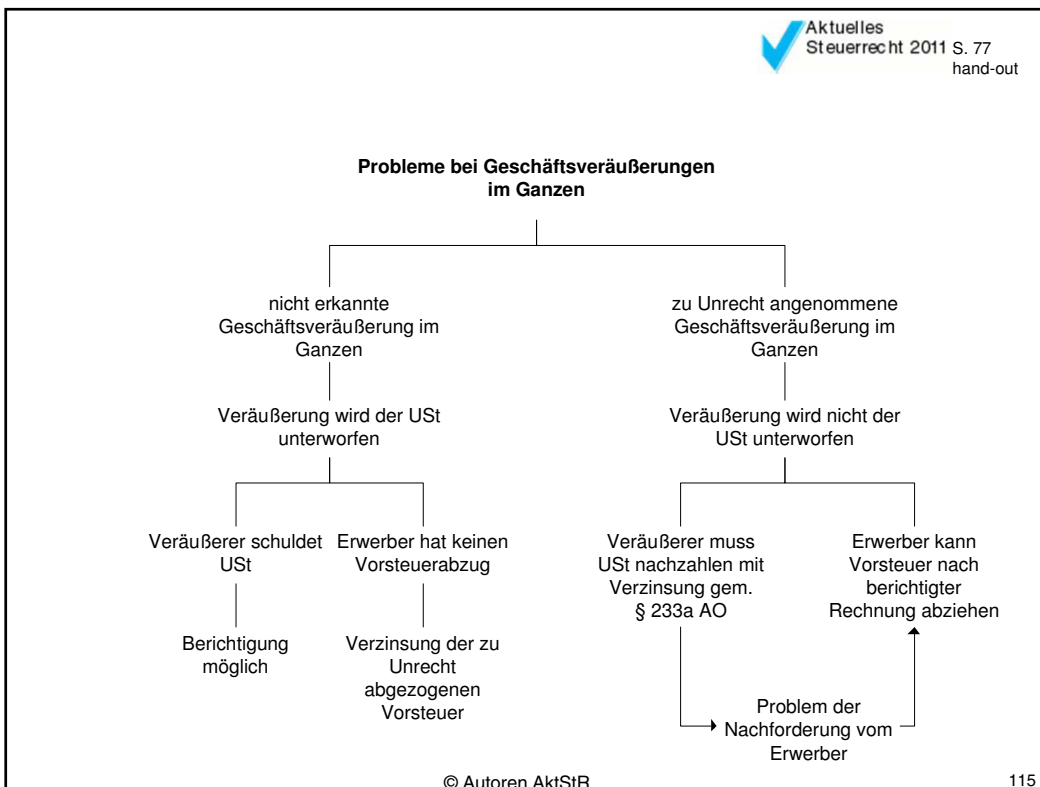
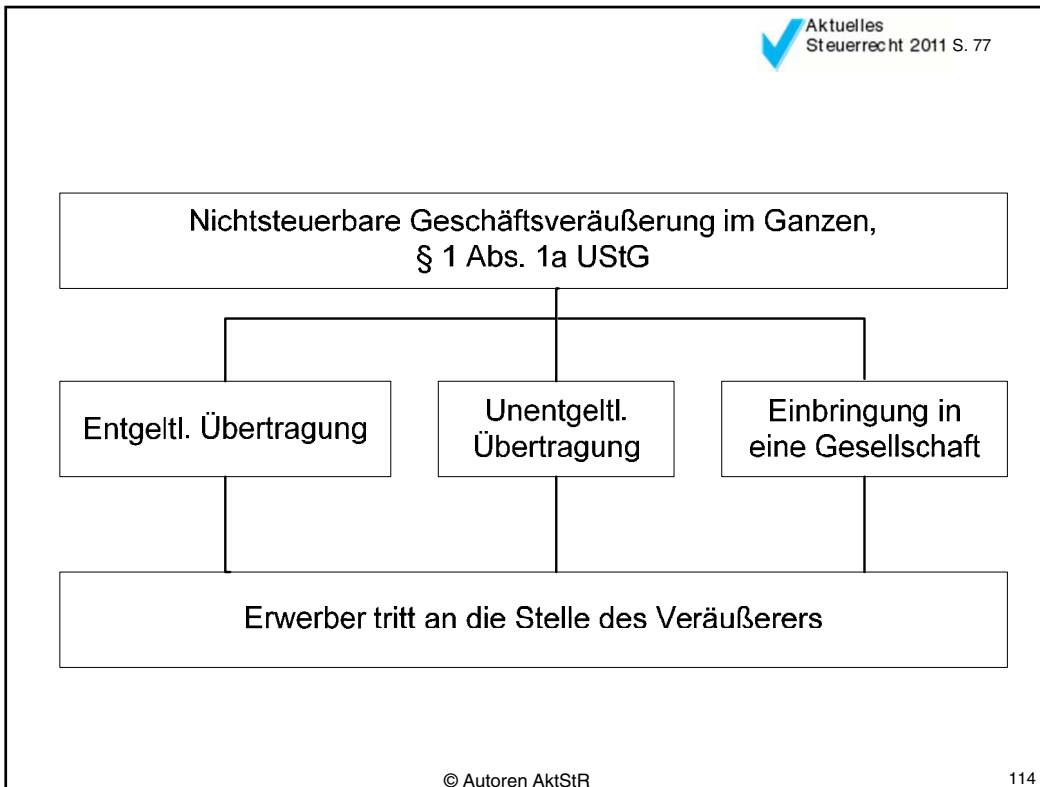
- Soweit die L-GmbH die ihr für den Erhaltungsaufwand in Rechnung gestellten Kosten allein bezahlt hat, ohne sie (anteilig) von der Klin. zurückzufordern, hat sie diese der Klin. zugewendet. Darin liegt eine vGA.

AktStR 1/2011 – Kompakt 05

Art. 19 Satz 1 MwStSystRL

„Die Mitgliedstaaten können die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

(...)“



Problemfälle

Sachverhalt	Rechtsfolge
Einräumung von Miteigentum am Grundstück/Bruchteilsgemeinschaft	Geschäftsveräußerung im Ganzen soweit Grundstück alleiniger Unternehmensgegenstand
Grundstückserwerb, Bebauung und Veräußerung durch Bauträger in gesondert geführten Betrieben	Geschäftsveräußerung im Ganzen
Veräußerung von Grundstücken aus dem UV	keine Geschäftsveräußerung im Ganzen

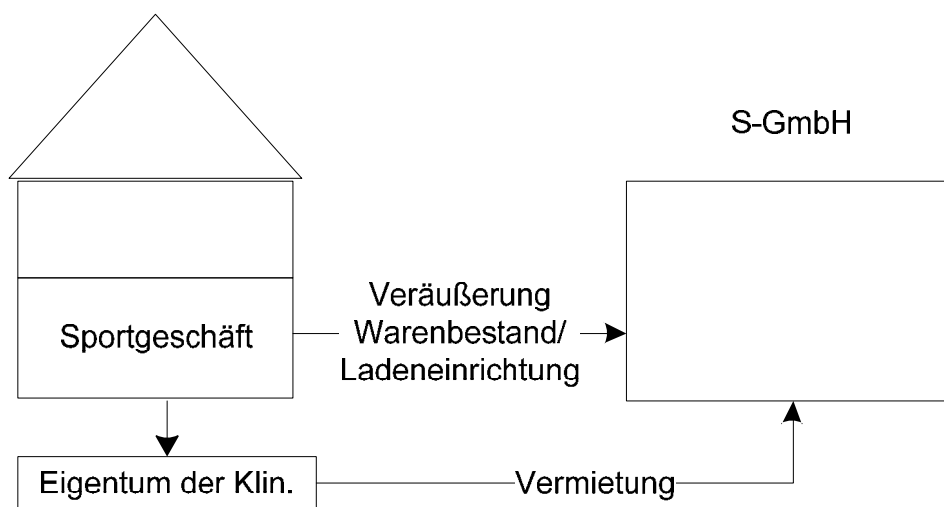
Problemfälle

Sachverhalt	Rechtsfolge
Gesellschafterwechsel in PersG	keine Geschäftsveräußerung im Ganzen steuerfrei: § 4 Nr. 8 Buchst. f) UStG
Ausscheiden eines Gesellschafters aus PersG	nicht steuerbare Anwachsung

Vom BFH zu entscheidende Fälle

- Liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch dann vor, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage nicht übereignet, sondern lediglich vermietet wird?
(Fall I)
- Führt die Übertragung eines an eine Organgesellschaft vermieteten Grundstücks auf den Organträger zu einer Geschäftsveräußerung im Ganzen? **(Fall II)**

Vorlage an den EuGH: (Fall I: Veräußerung von Warenbestand und Geschäftsausstattung)

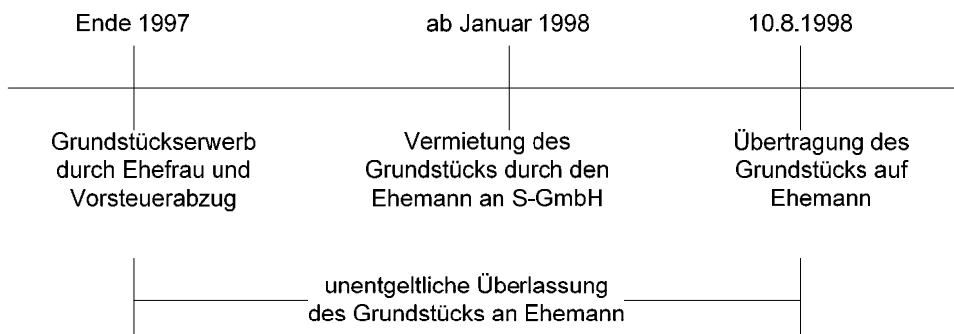


An den EuGH gerichtete Fragen

1. Liegt eine „Übertragung“ eines Gesamtvermögens i.S.d. Art. 5 Abs. 8 der 6. EG-RL (jetzt Art. 19 der MwStSystRL) vor, wenn ein Unternehmer den Warenbestand und die Geschäftsausstattung seines Einzelhandelsgeschäfts an einen Erwerber übereignet und ihm das in seinem Eigentum stehende Ladenlokal lediglich vermietet?
2. Kommt es dabei darauf an, ob das Ladenlokal durch einen auf lange Dauer abgeschlossenen Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde oder ob der Mietvertrag – wie im Streitfall – auf unbestimmte Zeit läuft und von beiden Parteien kurzfristig kündbar ist?

BFH-Urt. v. 6.5.2010 – V R 26/09, BStBI II 2010, 1114

(Fall II: Übertragung eines vermieteten Grundstücks auf den Organträger)

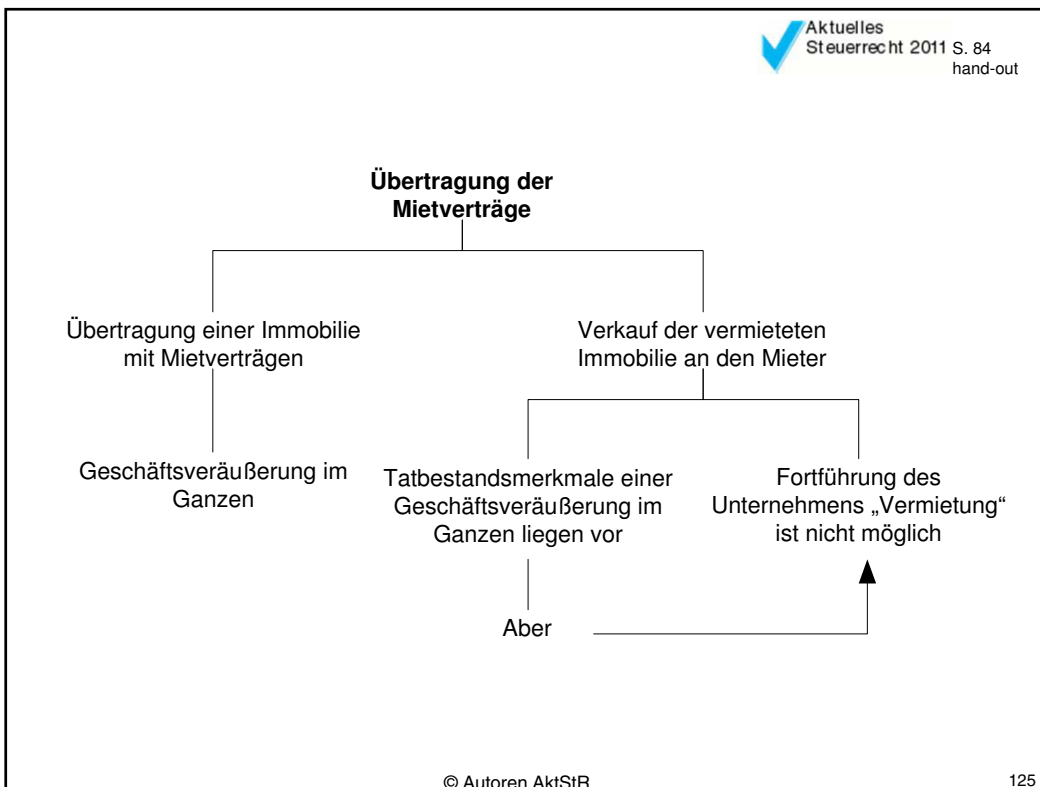
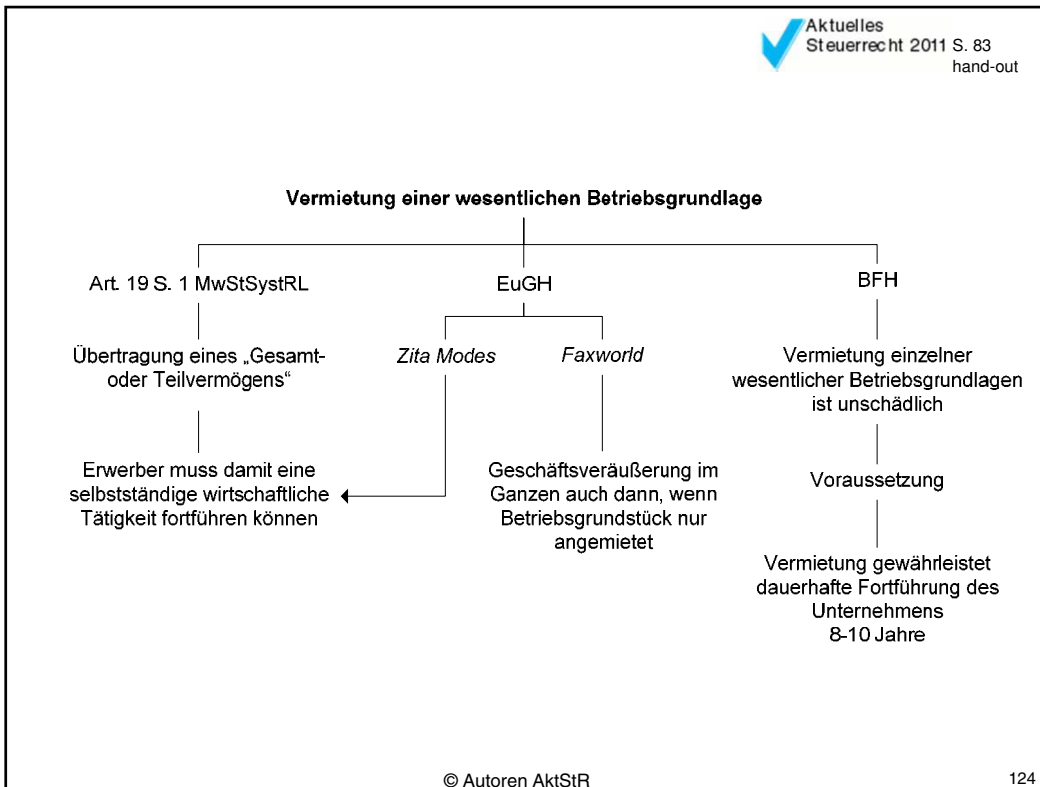


Entscheidung und Begründung

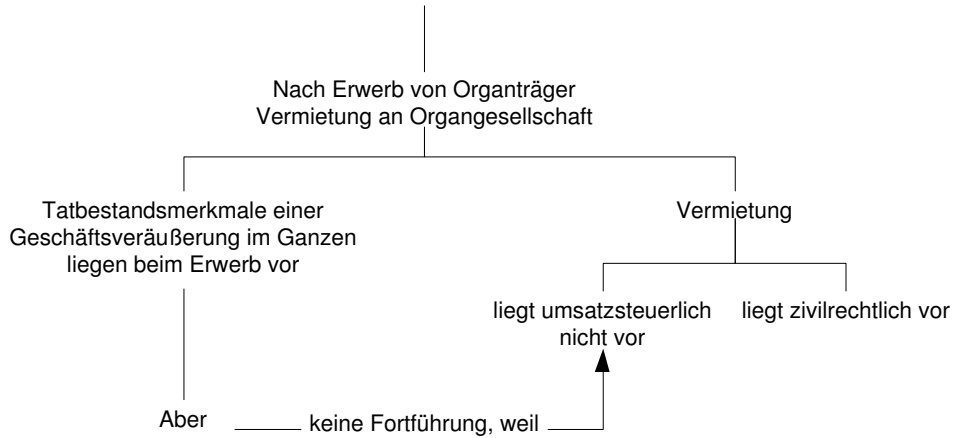
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Vorsteuerberichtigung nach **§ 15a Abs. 1 S. 1 UStG** liegen vor, weil die **Nutzungsüberlassung an den Ehemann** zu Beginn des Jahres 1998 eine **Änderung der Verhältnisse** i.S.d. § 15a UStG bewirkt.
- Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, auf Grund derer gem. § 15a Abs. 10 UStG keine Berichtigung erforderlich wäre, liegt nicht vor.

Entscheidung und Begründung

- Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen scheitert daran, dass der **Ehemann** der Klin. die von der Klin. beabsichtigte **Vermietungstätigkeit nicht fortgeführt** hat.
- Im Streitfall besteht zwischen dem Ehemann der Klin. und der S-GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft. Erwirbt der Organträger (Ehemann der Klin.) ein an seine Organgesellschaft (S-GmbH) vermietetes Gebäude, liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Der **Organträger vermietet** das übertragene Gebäude **nicht**, sondern **nutzt** es als Teil seines Unternehmens **eigenunternehmerisch**.

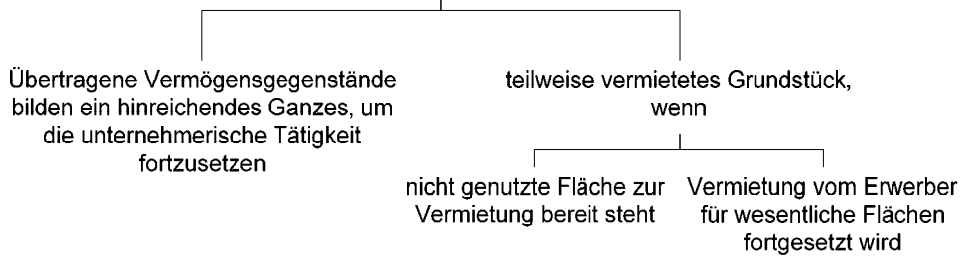


Besonderheiten bei Organschaft

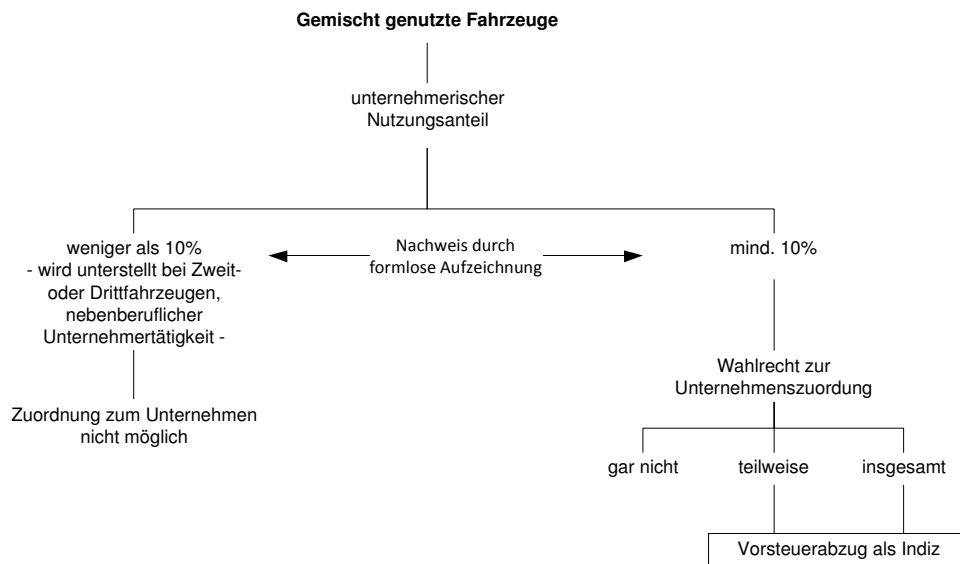


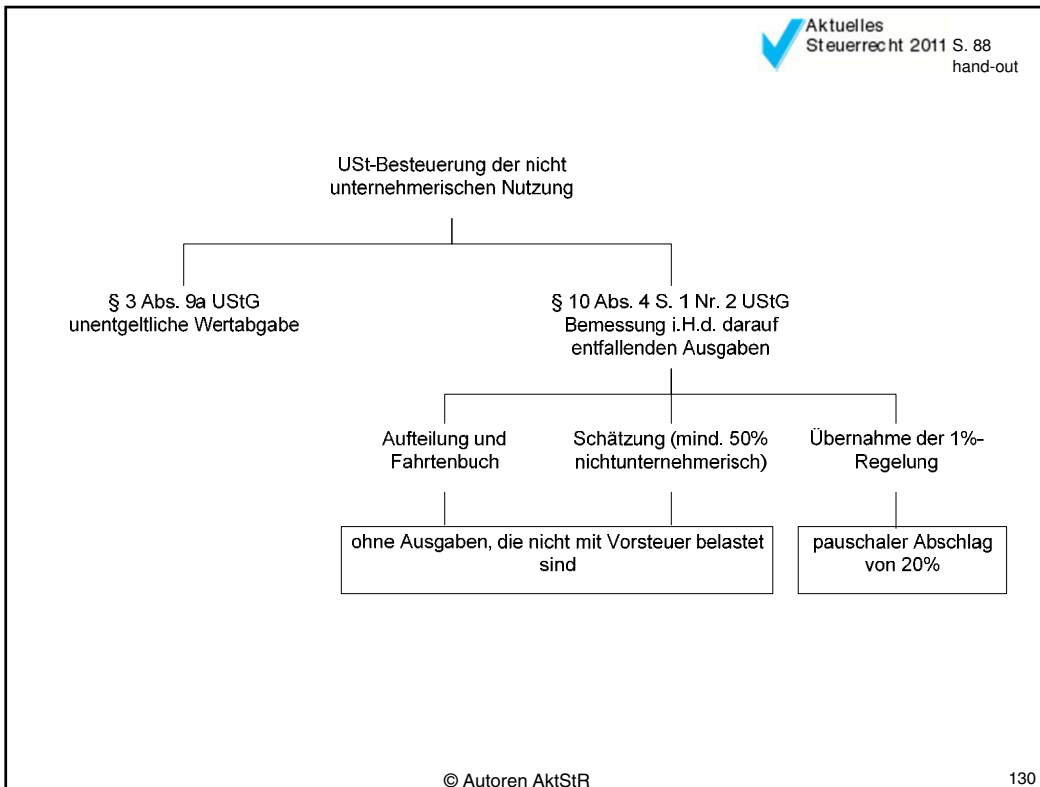
Abschn. 1.5. UStAE

Geschäftsveräußerung im Ganzen



AktStR 1/2011 – Kompakt 06





Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 90 hand-out

**BFH-Urt. v. 19.5.2010 – XI R 32/08,
BStBI II 2010, 1079**

Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe eines GbR-Gesellschafters

Listenpreis für Leasing-PKW	66.410
davon 1% x 12 Monate	7.969
USt-BMG davon 64,56%	5.144
↓	
gem. Aufstellung der nicht mit Vorsteuer belasteten Ausgaben	

© Autoren AktStR 131

KI.:

Listenpreis 66.410 EUR x 1 % x 12 Monate =
7.969,20 EUR x **64,56 %** = 5.144,91 EUR x 16 % USt
= **823,19 EUR.**

FA:

Listenpreis 66.410 EUR x 1 % x 12 Monate =
7.969,20 EUR x **80,00 %** = 6.375,36 EUR x 16 % USt
= **1.020,06 EUR.**

Entscheidung und Begründung

- Bei der von der FinVerw getroffenen Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine einheitliche Schätzungsmethode, die vom Stpfl. nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann.
- Soweit der Unternehmer geltend machen will, dass bei ihm besondere Verhältnisse gegeben sind, die durch die genannte Schätzung nicht zutreffend erfasst werden, bleibt es ihm unbenommen, eine der beiden anderen Schätzungsmethoden aus dem BMF-Schr. v. 27.8.2004 zu wählen (Fahrtenbuch, sonstige Schätzung).

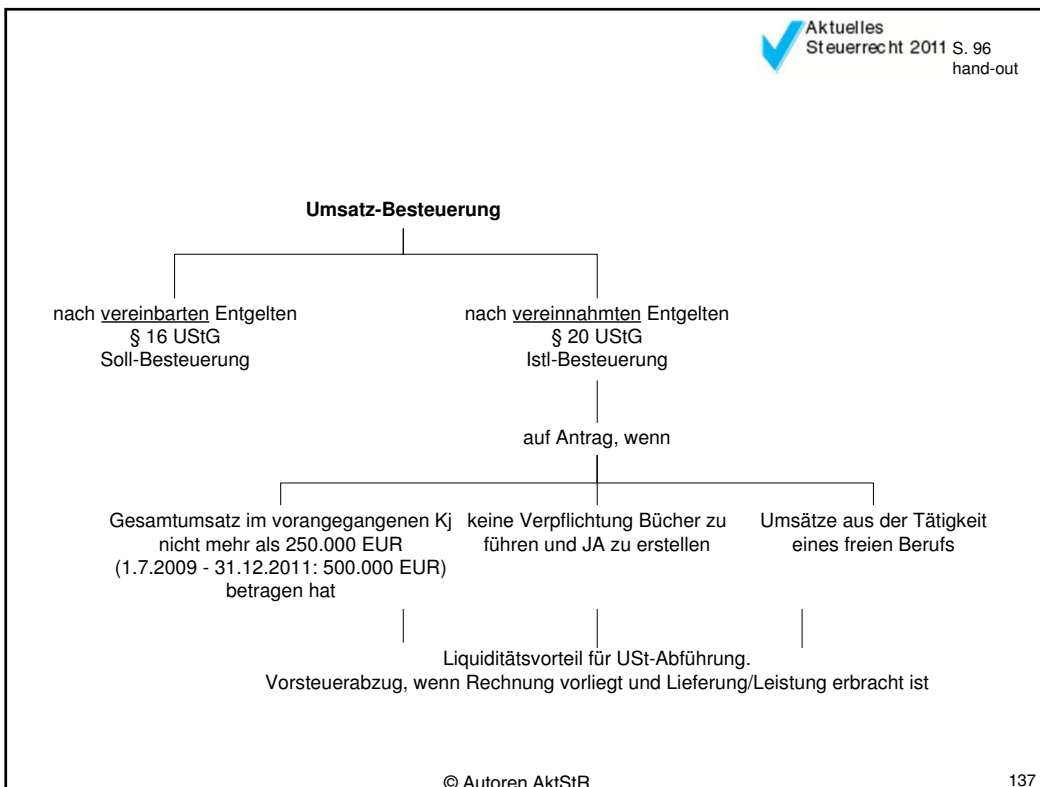
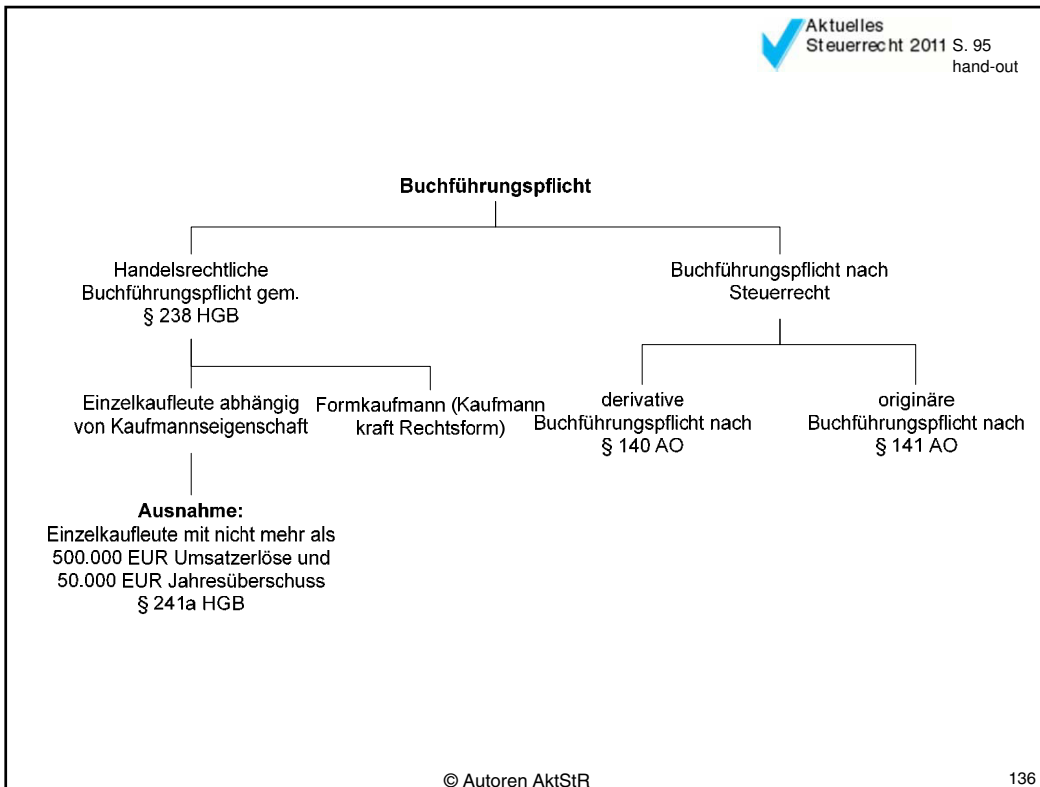
Übernahme der 1%-Regelung im Umsatzsteuerrecht

Grundsatz:
1%-Regelung kein geeigneter
Maßstab für umsatzsteuerliche
BMG

Übernahme der 1%-Regelung
bei ausdrücklicher Erklärung
der Stpfl.

dann ist nur der pauschale
Abschlag i.H.v. 20% für die
nicht mit Vorsteuer belasteten
Ausgaben möglich

AktStR 1/2011 – Kompakt 07



BFH-Urt. v. 22.7.2010 – V R 4/09, BFH/NV 2011, 161

Die Klin. ist eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH.

Zu Beginn des Jahres 2004 beantragte sie, ab dem VZ Januar 2004 ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) zu versteuern. Das FA lehnte diesen Antrag ab.

Begründung der Klin. im Revisionsverfahren

Verstoß gegen Art. 10 der 6. EG-RL

- StB-Sozietäten, die ihren Gewinn durch BV-Vergleich ermitteln, wird Ist-Versteuerung ermöglicht
- StB-GmbH mit gleichen Umsätzen muss zwingend die Soll-Versteuerung anwenden

Entscheidung und Begründung

- Eine juristische Person mit buchführungspflichtigen Umsätzen kann die Ist-Versteuerung nicht beanspruchen.
- § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG bezeichnet lediglich die Art der Umsätze und knüpft i.Ü. nicht an die Rechtsform, sondern an die Buchführungspflicht an.

Entscheidung und Begründung

- Dadurch soll Angehörigen der freien Berufe auch dann die Ist-Versteuerung ermöglicht werden, wenn die Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG überschritten wird.
- **Es widerspricht aber dem Normzweck der Regelung, bei der Versteuerung allein auf die Buchführungspflicht abzustellen und die freiwillige Führung der Bücher nicht mit einzubeziehen.** Deshalb kommt eine Ist-Besteuerung nicht in Betracht, wenn der Unternehmer für die in § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG genannten Umsätze **freiwillig Bücher** führt.

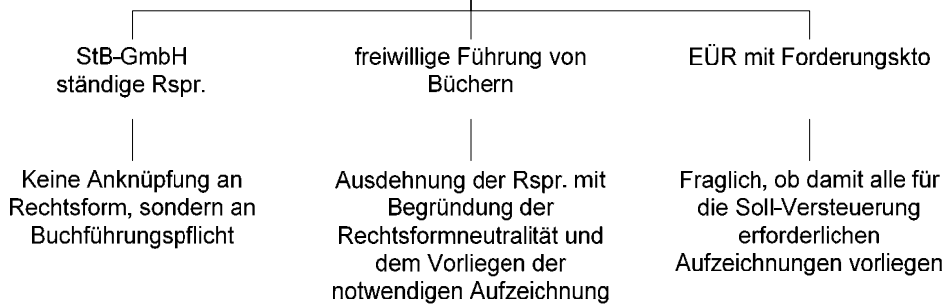
Entscheidung und Begründung

- Die Anknüpfung an die Buchführungspflicht verfolgt den Zweck, bei EÜR gesonderte Aufzeichnungen allein für USt-Zwecke zu vermeiden.
- Führt der Unternehmer hinsichtlich der von ihm ausgeführten Leistungen i.S.v. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG Aufzeichnungen, liegen die für eine Soll-Versteuerung erforderlichen Angaben dagegen vor.
- Für eine Ist-Versteuerung bleibt dann kein Raum, unabhängig davon, ob diese Aufzeichnungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig geführt werden.

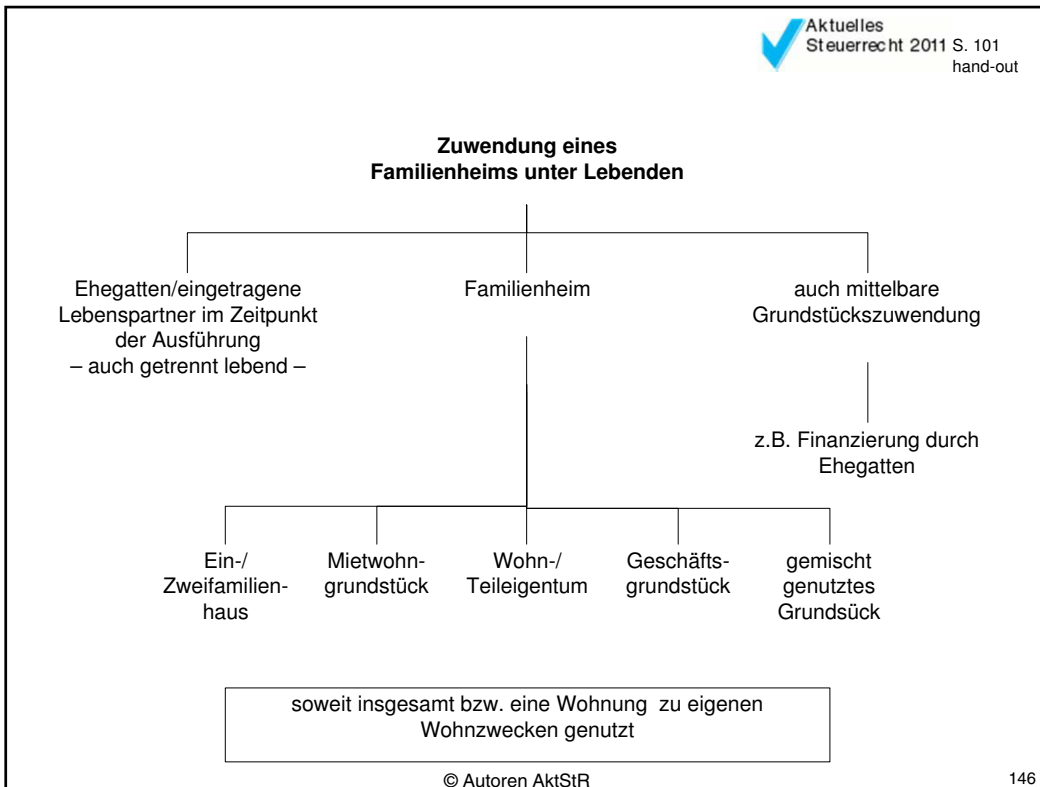
Entscheidung und Begründung

- Die Auslegung des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG verstößt auch nicht gegen die 6. EG-RL oder höherrangiges Recht. Die Vorschrift setzt Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit voraus und bezieht sich dabei auf eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit nur deshalb, um die Art der von ihr erfassten Umsätze zu definieren.

**Versagung der
Ist-Versteuerung**



AktStR 1/2011 – Kompakt 08



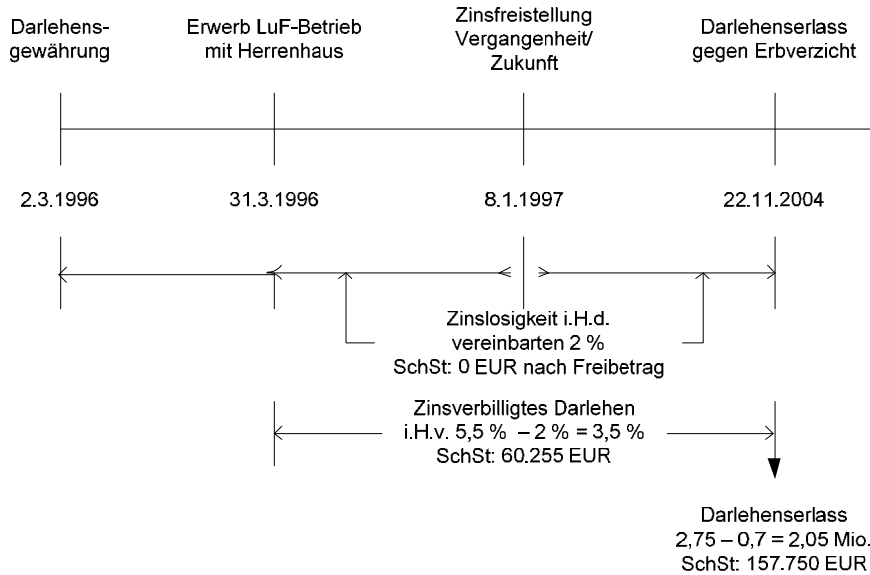
**BFH-Urt. v. 27.10.2010 – II R 37/09,
BFH/NV 2011, 371**

2.3.1996	Darlehen an zukünftige Ehefrau über 2,75 Mio. DM
31.3.1996	Erwerb eines LuF-Betriebs mit Herrenhaus
6.1.1997	Eheschließung
8.1.1997	Zinsfreistellung für die Vergangenheit und die Zukunft
24.1.1997	Darlehens-Teiltilgung i.H.v. 700.000 DM
22.11.2004	Darlehenserlass (2,05 Mio. DM) gegen Erb- und Pflichtteilsverzicht

SchenkSt-Bescheide des FA

19.9.2005	11.096 EUR	Zinsfreistellung für Vergangenheit und Zukunft (Vereinb. 8.1.1997) i.H.v. 2 %
19.9.2005	207.176 EUR	Erlass des Restdarlehens am 22.11.2004
	218.272 EUR	

SchSt-Festsetzung im Verlauf des Einspruchsverfahrens



	EUR	
8.1.1997	0	Zinslosigkeit i.H.d. vereinbarten 2 % nach Freibetrag
31.3.1996	60.255	Zinsverbilligte Darlehensüberlassung 5,5 % - 2 % = 3,5 %
22.11.2004	157.750	Darlehenserlass
	218.005	

Entscheidung und Begründung

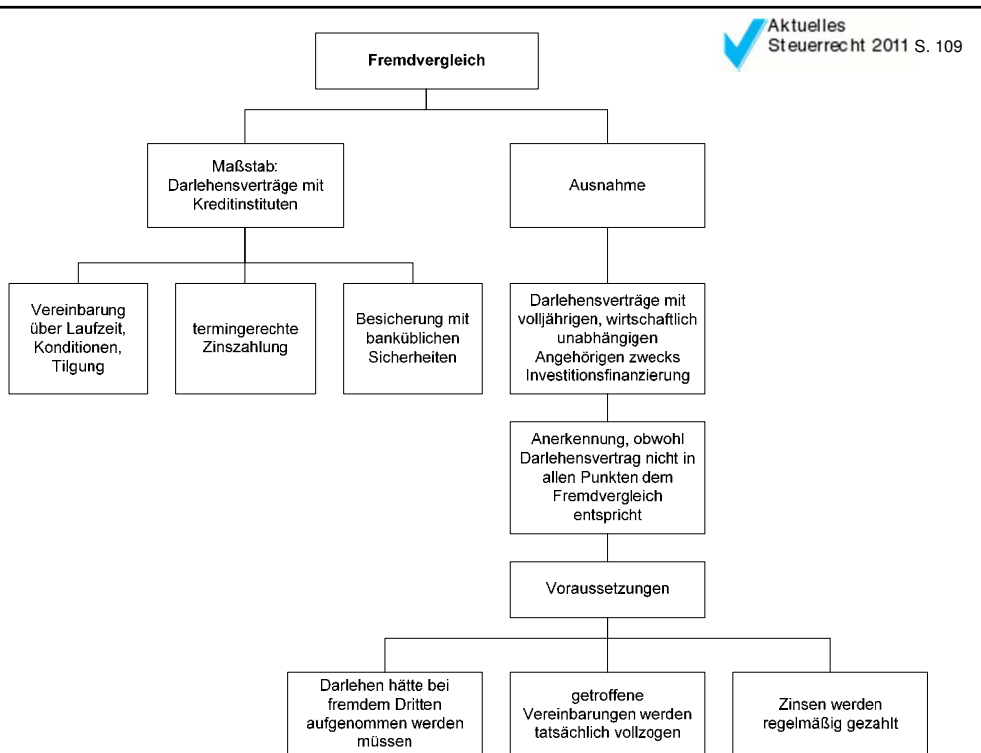
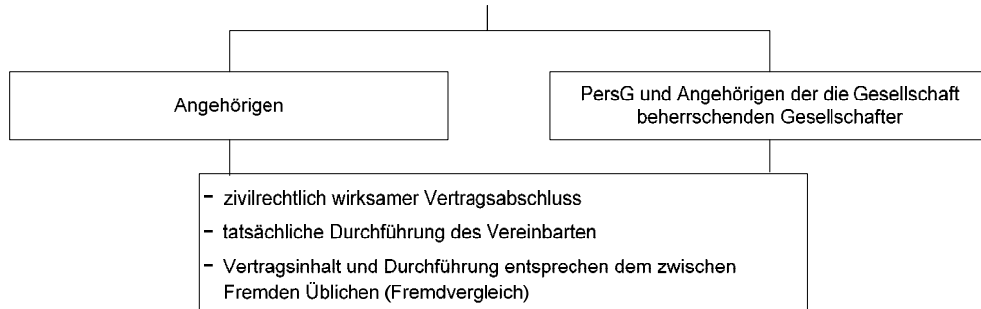
a) Zinslose und zinsverbilligte Darlehensgewährung

- Aus einer unentgeltlichen Darlehensüberlassung ergibt sich eine Vermögensmehrung für den Darlehensnehmer, die eine freigebige Zuwendung darstellt. Der Jahreswert des Nutzungsvorteils beträgt nach § 15 Abs. 1 BewG 5,5 %, wenn kein anderer Wert feststeht.
- Eine freigebige Zuwendung liegt aber auch dann vor, wenn das Darlehen zu einem Zinssatz gewährt wird, der unter dem Wert von § 15 Abs. 1 BewG (5,5 %) liegt.

Bemessungsgrundlage für Darlehenserlass

- Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG bzgl. des Herrenhauses gilt auch für Abfindungsleistungen für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht.
- Die Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG für BV haben keinen Vorrang vor Anwendung der Steuerbefreiung für ein Familienheim. Bei dem Herrenhaus handelt es sich um PV der Klin., das von vornherein nicht die Voraussetzungen des § 13a ErbStG erfüllt.

Voraussetzungen für die ertragsteuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen



zivilrechtliche Unwirksamkeit

Indizwirkung, die gegen die
Ernsthaftigkeit spricht, insb. bei klarer
Zivilrechtsslage

steuerliche Anerkennung von
Anbeginn, wenn zeitnah nach
Bekanntwerden alle Maßnahmen zur
Beseitigung ergriffen werden

Schenkweise begründete
Darlehnsforderung

Geldschenkung ist von Rückgewähr als Darlehen
abhängig

modifizierte Schenkung
Vollzug der Schenkung ist aufgeschoben bis zur
Darlehensrückzahlung

Folge:
Darlehenszinsen können nicht als WK/BA abgezogen
werden

Die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen wird insb. in folgenden Fällen unwiderleglich vermutet (Rz 11):

- Vereinbarung von Schenkung und Darlehen in ein und derselben Urkunde
- Schenkung unter der Auflage der Rückgabe als Darlehen
- Schenkungsversprechen unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen

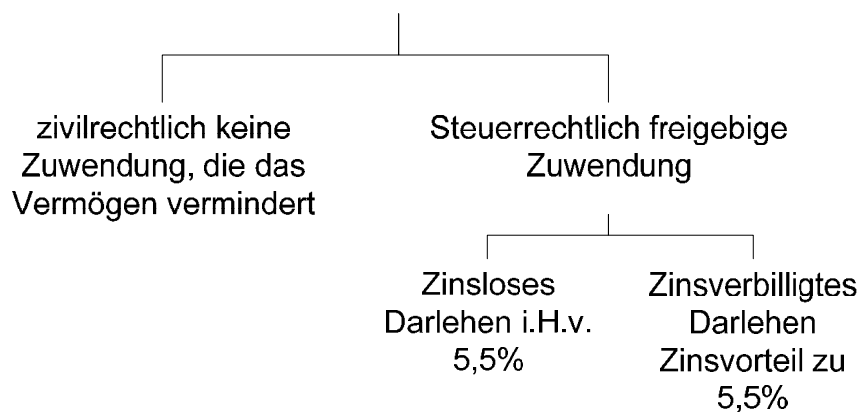
Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen wird widerleglich vermutet

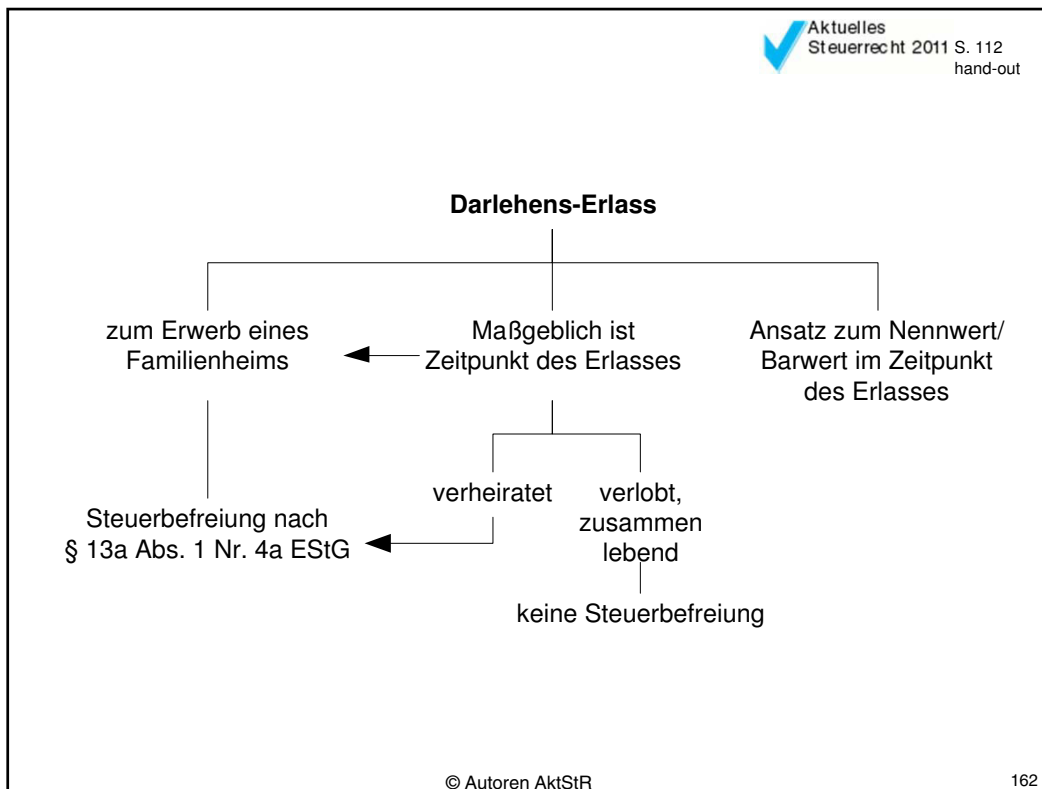
- Darlehenskündigung nur mit Zustimmung des Schenkers
- Entnahmen des Beschenkten zu Lasten des Darlehenskontos nur mit Zustimmung des Schenkers zulässig

Die Vermutung ist widerlegt (Rz 14), wenn

- Schenkung und Darlehen sachlich und zeitlich unabhängig voneinander vorgenommen wurden
- die Schenkung zivilrechtlich wirksam vollzogen wurde
- der Schenkende endgültig, tatsächlich und rechtlich entreichert ist
- der Empfänger entspr. bereichert ist.

Zinslose/zinsverbilligte Darlehensgewährung





Aktuelles
Steuerrecht 2011 S. 114-124

AktStR 1/2011 – Kompakt 09

© Autoren AktStR 163

Zunehmender Druck auf Steuerhinterziehung

- BFH-Urt. v. 9.3.2010
- BGH-Urt. v. 20.5.2010 zu den Anforderungen an
Selbstanzeige
- BVerfG v. 9.1.2011 zum Ankauf von Daten-CD
- SchwarzgeldbekämpfungsgG

Bekämpfung der Steuerhinterziehung

- **Repressiver Ansatz:** Verschärfte
Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich bereits
vollzogener Steuerhinterziehungen
- **Präventiver Ansatz:** Abschreckung durch
Einschränkung der Selbstanzeige in Kombination mit
erweiterten Auskunftsrechten

BVerfG, Beschl. v. 9.11.2010 – 2 BvR 2101/09, DStR 2010, 2512

- Anfangsverdacht auf Steuerhinterziehung i.R.d. Ermittlungen gegen einen Liechtensteiner Treuhänder
- Anordnung der Durchsuchung der Whg des Stpfl.
- Akteneinsicht ergibt Übermittlung der Daten aus Liechtenstein durch BND
- Weigerung der Einsicht in Datenträger und Protokolle über Vernehmung des Informanten.
- Beschwerde gegen Datenverwertung, weil Beweiserhebung gegen Völkerrecht und innerstaatliches Recht verstößt.

Entscheidung und Begründung

- Die Beschwerde ist **unzulässig**, soweit die Bf beanstanden, das Gericht hätte aufklären müssen, wie die Strafverfolgungsbehörden in den Besitz der Daten gelangt sind, weil dies im fachgerichtlichen Verfahren weder ausdrücklich noch konkludent von den Strafverfolgungsbehörden verlangt wird.
- Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde **unbegründet**.

Entscheidung und Begründung

- Die Frage, ob die aus Liechtenstein stammenden Daten für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts zugrunde gelegt werden dürfen, ist eine Frage der **Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten**.
- Verfahrensfehler, die ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel zur Folge haben, besitzen nicht ohne weiteres Fernwirkung für das gesamte Strafverfahren.

Entscheidung und Begründung

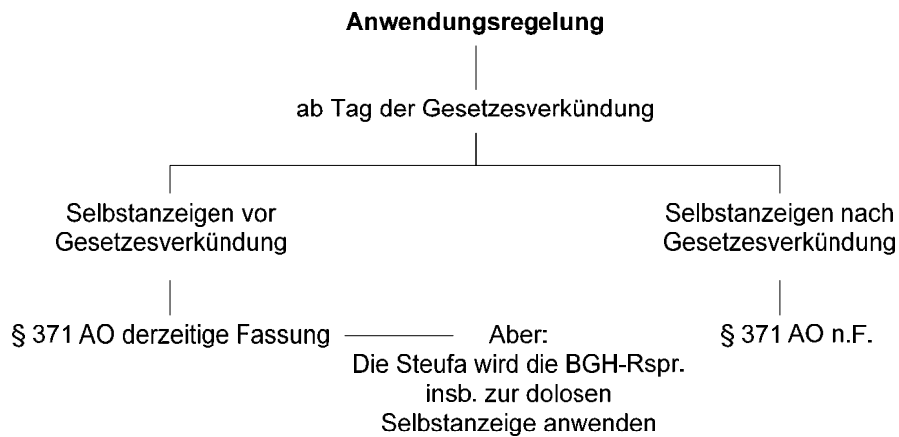
- Die Unzulässigkeit oder **Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt nicht ohne weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot**. Dies gilt auch für Fälle einer fehlerhaften Durchsuchung.
- Ein **absolutes Beweisverwertungsverbot** unmittelbar aus den Grundrechten besteht nur, wenn der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt wird. Dies ist bei geschäftlichen Kontakten mit Kreditinstituten nicht der Fall.

Entscheidung und Begründung

- Beweismittel, die von Privaten in strafbewehrter Weise erlangt werden, sind grds. verwertbar. Von dem Informanten begangene Straftaten sind bei Beurteilung eines möglichen Verwertungsverbots nicht zu berücksichtigen.

§ 371 AO n.F. – Entwurf

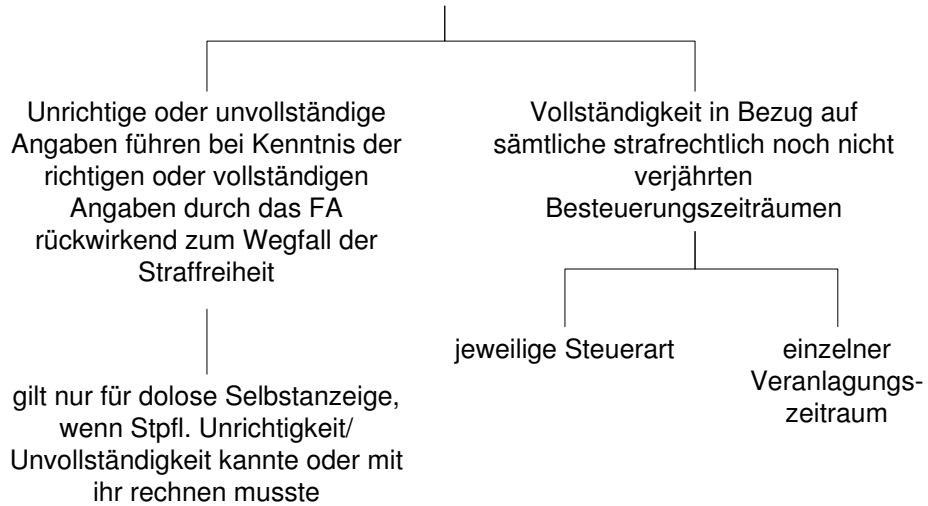
- (2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn
1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) **dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder**
 - ...
 3. **die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ihrerseits unrichtige oder unvollständige Angaben i.S.d. § 370 Abs. 1 Nr. 1 enthält und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.**



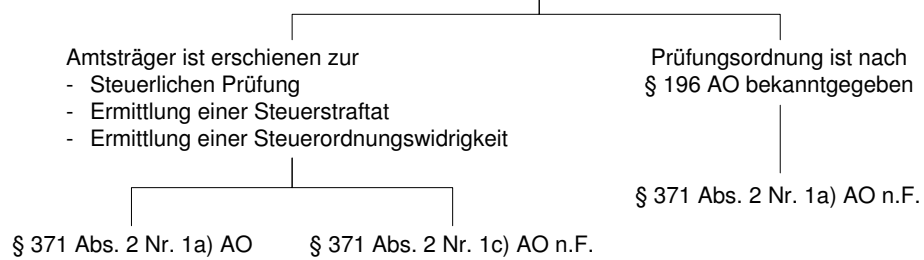
Beschluss des BVerfG zum Datenankauf

- Auch wenn die Vortat strafbewehrt ist, führt dies nicht zu einem Verwertungsverbot
- Gleiches gilt, wenn die Beweiserhebung rechtswidrig oder unzulässig wäre (keine Fernwirkung auf das gesamte Strafverfahren)
- Grundrechtlich geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft nicht geschäftliche Kontakte zu Kreditinstituten

Vollständigkeit der Selbstanzeige



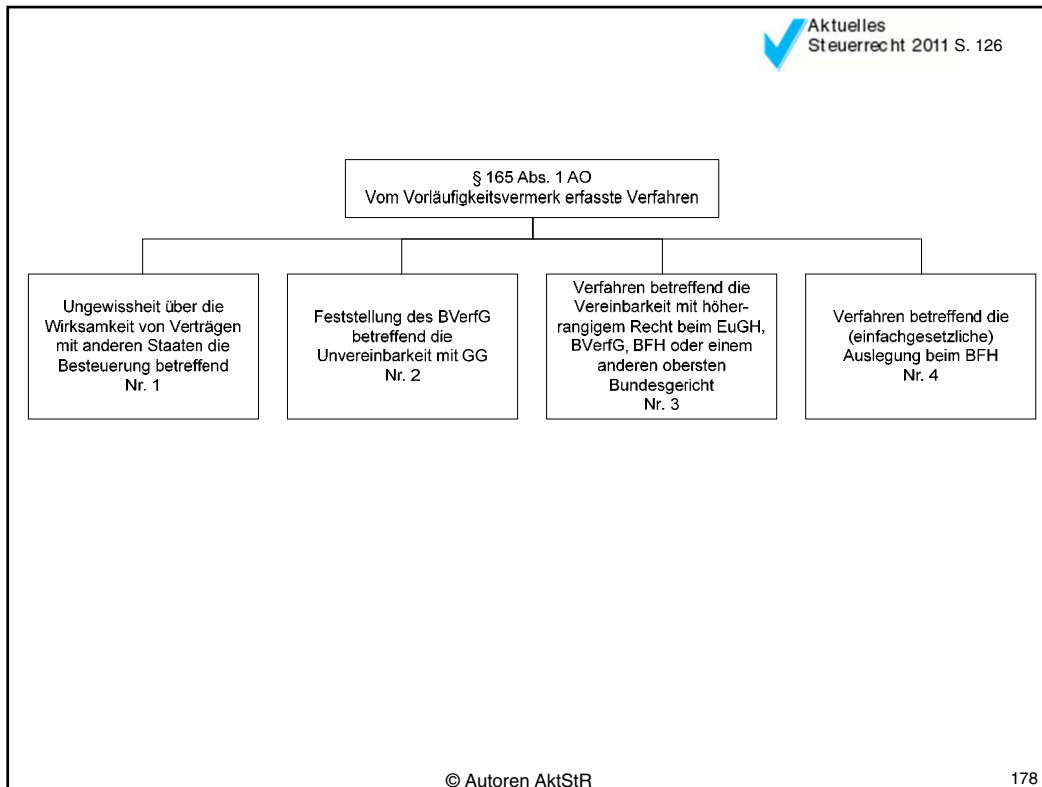
Ausschluss der Straffreiheit



Nicht übernommene Vorschläge des Bundesrats

- Ausschluss auch der nicht dolosen Teilselbstanzeige
- Genereller Ausschluss der Selbstanzeige nach abgeschlossener Ap
- Sperrwirkung bereits bei der (für den Stpfl. nicht überprüfbar) Absendung der Prüfungsanordnung
- Strafzuschlag bei Selbstanzeige von 5%

AktStR 1/2011 – Kompakt 10



Aktuelles
Steuerrecht 2011 S. 127

Teileinspruchsentscheidung

§ 367 Abs. 2a AO

„...
*(2a) Die Finanzbehörde kann vorab über Teile des
Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Sie
hat in dieser Entscheidung zu bestimmen, hinsichtlich
welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.*
...“

© Autoren AktStR 179

FinVerw

Teileinspruchsentscheidung ist **sachdienlich**, wenn ein **Teil des Einspruchs entscheidungsreif** ist, über andere Teile des Einspruchs wg. Verfahrensruhe noch nicht entschieden werden kann.

FG Niedersachsen, Urt. v. 12.12.2007

Vorläufigkeitsvermerk vermittelt keinen effektiven Rechtsschutz, weil

- nicht hinreichend bestimmt
- nicht hinreichend verständlich
- nicht hinreichend umfassend formuliert

**BFH-Urt. v. 30.9.2010 – III R 39/08,
BStBI II 2011, 11**

5.4.2007	ESt-Bescheid 2005; Ansatz von Altersvorsorgeaufwendungen als SA
Einspruch (nach geändertem Bescheid)	Antrag auf Mitteilung der von den Vorläufigkeitsvermerken umfassten Verfahren und Rechtsfragen, um Reichweite der Vorläufigkeitsvermerke erkennen zu können
12.7.2007	Teileinspruchsentscheidung mit Zurückweisung des Einspruchs hinsichtlich der ungeklärten Reichweite der Vorläufigkeitsvermerke; Keine Entscheidung über Abziehbarkeit von RV- Beiträgen als WK mit Verweis auf beim BFH anhängiges Verfahren

Entscheidung und Begründung

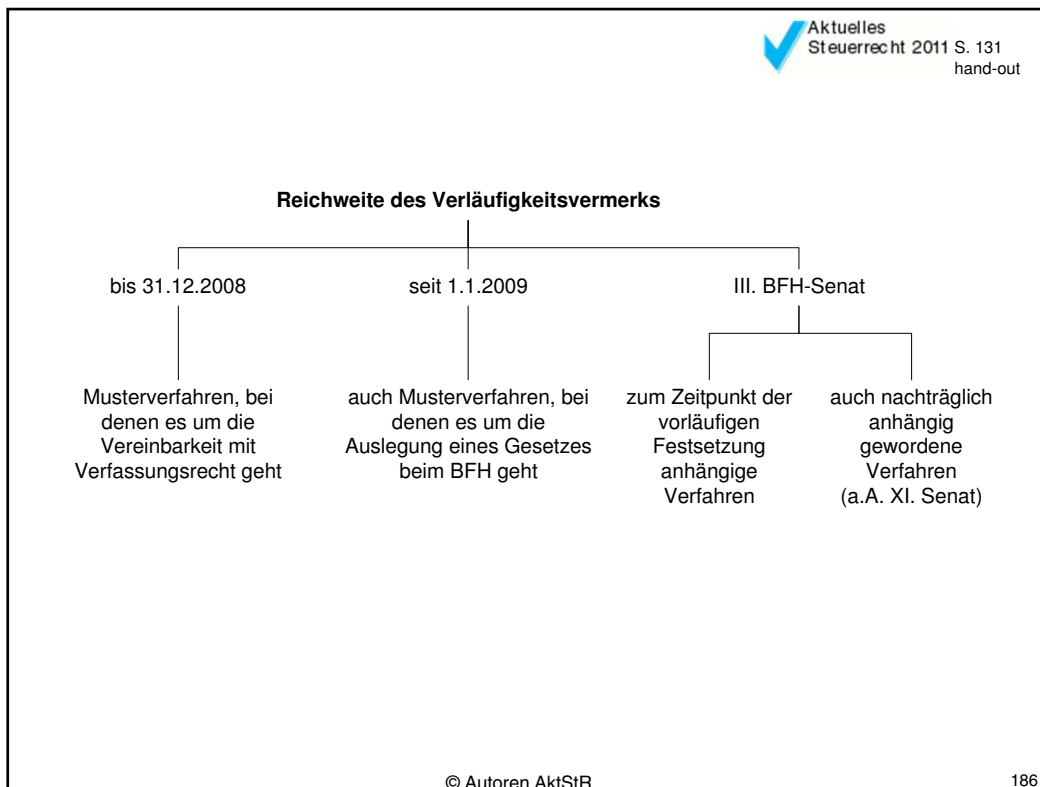
- Die **Vorläufigkeitsvermerke** sind **hinreichend bestimmt** und beschränken sich nicht auf die zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung anhängigen Musterverfahren. Sie umfassen auch zwischenzeitlich andere anhängig gewordene einschlägige Verfahren, wenn sich das Verfahren, das Anlass für die vorläufige Festsetzung gewesen ist, in welcher Weise auch immer erledigt hat.
- Es ist **nicht erforderlich**, dass die dem Vorläufigkeitsvermerk zu Grunde liegenden Verfahren **im Einzelnen bezeichnet** werden.

Entscheidung und Begründung

- Eine **vorläufige Festsetzung** kann auch dann geändert werden, wenn das Gericht in dem Musterverfahren über die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht aufgrund **verfassungskonformer Auslegung** zu einem für den Stpfl. günstigeren Ergebnis kommt.

Entscheidung und Begründung

- Es ist **sachdienlich**, eine Teileinspruchsentscheidung zu erlassen, wenn Teile des Einspruchs entscheidungsreif sind und der Einspruch **ersichtlich nur zu dem Zweck eingelegt wird, die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig werden zu lassen**.
- Auch die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet es nicht, Einspruchsverfahren möglichst lange offen zu halten, um an höchstrichterlicher Rspr. zu derzeit nicht streitigen Rechtsfragen teilhaben zu können.



✓ Aktuelles Steuerrecht 2011 S. 132 hand-out

III. Senat zur verfassungskonformen Auslegung

- Ergebnis der Prüfung, ob das betr. Steuergesetz mit höherrangigem Recht vereinbar ist (keine einfachgesetzliche Auslegung)

a.A. Rechtsprechung des BVerfG und XI. BFH-Senat

© Autoren AktStR 187

III. BFH-Senat zur Rechtsschutzverkürzung

- Materiell-rechtliche Frage wird im Musterverfahren nicht im Sinne des Stpfl. oder überhaupt nicht geklärt
- III. BFH-Senat: Stpfl. kann Einspruch einlegen, wenn FA
 - die vorläufige Festsetzung für endgültig erklärt
 - Vorläufigkeitsvermerk in einem Änderungsbescheid entfällt
- § 165 Abs. 2 AO enthält keine Regelung, wie sie für Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung besteht

Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG

- Beschreitung des eröffneten Rechtswegs darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden
- Stpfl. darf im Rechtsbehelfsverfahren wegen der „Komplexität des Einkommensteuerbescheides“ sein Begehren erweitern
- Gesetzgeber erlässt vermehrt und „sehenden Auges“ verfassungswidrige Gesetze

- Stpfl. muss Einspruch umgehend weiter begründen, wenn nach BFH-Urteil Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig
- FinVerw braucht den Vorläufigkeitsvermerk nicht zu präzisieren und die Musterverfahren nicht anzuführen

